

**Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**  
**Wortprotokoll**  
**72. Sitzung**

**Berlin, den 22.09.2004, 09:30 Uhr**  
**Sitzungsort: Reichstag, SPD-Fraktionssaal 3 S001**  
**Berlin**

**Vorsitz: Klaus Kirschner, MdB**

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt a**

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG)

BT-Drucksache 15/3671

**Tagesordnungspunkt b**

Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Horst Seehofer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Familien entlasten statt Kinderlose bestrafen - Grundlegende Reform der Pflegeversicherung noch in dieser Wahlperiode einleiten

BT-Drucksache 15/3682

**Tagesordnungspunkt c**

Antrag der Abgeordneten Daniel Bahr (Münster), Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Dieter Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Familien spürbar durch einen Kinder-Bonus entlasten - Keine Beitragserhöhungen in der Sozialen Pflegeversicherung - Grundlegende Reform beginnen

BT-Drucksache 15/3683

Anlage  
Anwesenheitsliste  
Sprechregister

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

**SPD**

Dreßen, Peter  
Hovermann, Eike  
Kirschner, Klaus  
Lewering, Eckhart  
Lohmann, Götz-Peter  
Lotz, Erika  
Mattheis, Hilde  
Ober, Erika, Dr.  
Reimann, Carola, Dr.  
Schmidbauer, Horst  
Schmidt, Silvia  
Schönfeld, Karsten  
Schösser, Fritz  
Spielmann, Margrit, Dr.  
Stöckel, Rolf  
Volkmer, Marlies, Dr.  
Wodarg, Wolfgang, Dr.

Bätzing, Sabine  
Büttner, Hans  
Elser, Marga  
Friedrich, Lilo  
Gradistanac, Renate  
Haack, Karl-Hermann  
Heß, Petra  
Hoffmann, Walter  
Jäger, Renate  
Kühn-Mengel, Helga  
Lehn, Waltraud  
Marks, Caren  
Mützenich, Rolf, Dr.  
Roth, Karin  
Rupprecht, Marlene  
Schaich-Walch, Gudrun  
Zöllmer, Manfred Helmut

**CDU/CSU**

Bauer, Wolf, Dr.  
Brüning, Monika  
Butalikakis, Verena  
Faust, Hans Georg, Dr.  
Hennrich, Michael  
Hüppe, Hubert  
Lanzinger, Barbara  
Michalk, Maria  
Müller, Hildegard  
Sehling, Matthias  
Spahn, Jens  
Storm, Andreas  
Strebl, Matthäus  
Weiß, Gerald  
Widmann-Mauz, Annette  
Zöllner, Wolfgang

Bietmann, Rolf, Dr.  
Blumenthal, Antje  
Falk, Ilse  
Fischbach, Ingrid  
Fuchs, Michael, Dr.  
Grund, Manfred  
Kaupa, Gerlinde  
Laumann, Karl-Josef  
Luther, Michael, Dr.  
Meckelburg, Wolfgang  
Meyer, Doris  
Philipp, Beatrix  
Reiche, Katherina  
Seehofer, Horst  
Singhammer, Johannes  
Weiß, Peter

**B90/GRUENE**

Bender, Birgitt  
Deligöz, Ekin  
Kurth, Markus  
Selg, Petra

Höfken, Ulrike  
Vogel-Sperl, Antje, Dr.

**FDP**

Bahr, Daniel  
Kolb, Heinrich L., Dr.  
Thomae, Dieter, Dr.

Kauch, Michael  
Lenke, Ina  
Parr, Detlef

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**

<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite/n</b>	<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite/n</b>
Vorsitzender Abg. <b>Klaus Kirschner</b> (SPD)	5,6,9,15,17,20,28	SV <b>Stefan Sieben</b> (VdAK/AEF)	6,10
Abg. <b>Erika Lotz</b> (SPD)	5,21	SV <b>Gerhard Helas</b> (Sozialverband VdK Deutschland)	6,24
Abg. <b>Hilde Mattheis</b> (SPD)	6,23	SV <b>Prof. Dr. Otto Krasney</b>	6,24
Abg. <b>Horst Schmidbauer</b> (Nürnberg)(SPD)	6,7	SV <b>Prof. Dr. Johann Eekhoff</b>	7,18,19,20,27
Abg. <b>Eckhart Lewering</b> (SPD)	7	SV <b>Gerd Kukla</b> (Bundesverband der Innungskrankenkassen)	7,25
Abg. <b>Dr. Marlies Volkmer</b> (SPD)	8,9	SV <b>Dr. Manfred Schnitzler</b> (Bundesagentur für Arbeit)	7,18,19,26,28
Abg. <b>Dr. Erika Ober</b> (SPD)	9	SV <b>Eugen Müller</b> (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	7,20,21
Abg. <b>Wolfgang Zöllner</b> (CDU/CSU)	10	SV <b>Prof. Dr. Franz Ruland</b> (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)	8,10,20
Abg. <b>Andreas Storm</b> (CDU/CSU)	12	SV <b>Harald Kesselheim</b> (AOK-Bundesverband)	8,9,16,23,26
Abg. <b>Petra Selg</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15,16,17	SV <b>Jürgen Sandler</b> (Deutscher Gewerkschaftsbund)	9,28
Abg. <b>Daniel Bahr</b> (Münster) (FDP)	18,19,20	SV <b>Reinhard Loos</b> (Familienbund der Katholiken)	9,22
Abg. <b>Dr. Heinrich Kolb</b> (FDP)	18,19	SV <b>Dr. Marcus Ostermann</b> (Deutscher Familienverband)	9,21
Abg. <b>Peter Dreßen</b> (SPD)	23	SVe <b>Marion von zur Gathen</b> (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter)	10,22,26
Abg. <b>Dr. Wolfgang Wodarg</b> (SPD)	24	SV <b>Prof. Dr. Helge Sodan</b>	11,14
Abg. <b>Annette Widmann-Mauz</b> (CDU/CSU)	25,26	SV <b>Prof. Dr. Eckart Bomsdorf</b>	11,15,25,26
Abg. <b>Barbara Lanzinger</b> (CDU/CSU)	26	SV <b>Dr. Heinz Rothgang</b>	12,15,16
Abg. <b>Gerald Weiß</b> (Groß-Gerau) (CDU/CSU)	27	SV <b>Klaus Michaelis</b> (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)	13
Abg. <b>Michael Hennrich</b> (CDU/CSU)	28	SV <b>Herbert Mauel</b> (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste)	17
Abg. <b>Maria Michalk</b> (CDU/CSU)	28	SVe <b>Dr. Irene Vorholz</b> (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)	18
		SVe <b>Prof. Dr. Vjenka Garms-Homolova</b>	19

### Tagesordnungspunkt a

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG)

BT-Drucksache 15/3671

### Tagesordnungspunkt b

Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Horst Seehofer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Familien entlasten statt Kinderlose bestrafen - Grundlegende Reform der Pflegeversicherung noch in dieser Wahlperiode einleiten

BT-Drucksache 15/3682

### Tagesordnungspunkt c

Antrag der Abgeordneten Daniel Bahr (Münster), Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Dieter Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Familien spürbar durch einen Kinder-Bonus entlasten - Keine Beitragserhöhungen in der Sozialen Pflegeversicherung - Grundlegende Reform beginnen

BT-Drucksache 15/3683

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Am 10. September dieses Jahres fand die Einführung in diese Vorlagen statt. Am gleichen Tag wurde eine öffentliche Anhörung zu diesen Vorlagen beschlossen, die nun heute durchgeführt wird. Dazu darf ich Sie als Sachverständige herzlich begrüßen. Ich bedanke mich im Namen des Ausschusses dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Ich will darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit seiner Entscheidung vom 3. April 2001 zum Familienlastenausgleich innerhalb der Pflegeversicherung eine Frist zur Herbeiführung einer verfassungskonformen Rechtslage durch den Gesetzgeber bis zum Ende dieses Jahres festgelegt hat. Deshalb müssen wir hier entscheiden. Dieser Ausgleich wird auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein. Der Prüfungsauftrag ist an den Gesetzgeber gerichtet. Die Bundesregierung hat zugesagt, dass sie das Ergebnis ihrer Prüfung im Rahmen eines Berichts an die gesetzgebenden Körperschaften vorlegen wird. Dieser Bericht befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird dem Ausschuss in Kürze zugeleitet.

Nun zur heutigen Anhörung. Die meisten von Ihnen kennen unser Verfahren. Ich darf Sie als Erstes bitten, die Mikrofone zu benutzen und den eigenen Namen und den des Verbandes, den Sie vertreten, zu nennen. Denn wir führen hier ja ein Wortprotokoll. Die einzelnen Fraktionen werden in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgerufen.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Meine erste Frage richtet sich an die Spitzenverbände der Pflegekassen, an den Sozialverband Deutschland e. V., an den Sozialverband VdK Deutschland und an Herrn Dr. Krasney.

Sie alle haben sicherlich den Bericht der Rürup-Kommission zur Kenntnis genommen. Diese Kommission hatte ja im Hinblick auf die soziale Pflegeversicherung eine steuerfinanzierte Ermäßigung für Personen mit Kindern gefordert. Ersatzweise, falls keine Steuerfinanzierung möglich ist, forderte sie als zweitbeste Lösung einen Zuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung, um die Finanzierung der Pflegeversicherung nicht zu gefährden. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Zuschlagslösung sachgerecht ist, wenn keine Steuermittel zu erhalten sind?

**SV Stefan Sieben** (VdAK/AEV): Wir haben in unserer Stellungnahme betont, dass die Spitzenverbände der Pflegekassen die steuerliche Lösung präferieren. Das gibt das Verfassungsgerichtsurteil her; denn darin wird dem Gesetzgeber eine Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt, die nicht auf die Beitragsseite beschränkt ist. Deshalb ist der Vorschlag der Rürup-Kommission, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes steuerlich zu regeln, durchaus sachgerecht und tragfähig. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird aber die zweitbeste Lösung vorgeschlagen.

Vorsitzender **Abg. Klaus Kirschner** (SPD): Ich muss Ihnen mitteilen, dass der Sozialverband Deutschland e. V., der frühere Reichsbund, für heute abgesagt hat.

**SV Gerhard Helas** (Sozialverband VdK Deutschland): Wir sind der Meinung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durchaus eine steuerfinanzierte Lösungsmöglichkeit vorsieht. Diese ist für uns die erste Präferenz. Unser Hauptanliegen ist die Entlastung der Erziehenden.

Von dieser Prämisse ausgehend läge, wenn die erste Möglichkeit, die Steuerfinanzierung, nicht umsetzbar wäre, ein Zuschlag für Kinderlose im Bereich des Möglichen. Dies ist allerdings für unseren Verband mit nicht gerade glücklichen Aspekten verbunden.

**SV Prof. Dr. Otto Krasney**: Ich persönlich schließe mich der Auffassung an, dass die beste Lösung für die Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils eine Finanzierung aus Steuermitteln wäre. Wenn dies nicht erreichbar ist, dann ist die Zuschlagslösung dem Grunde nach eine dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entsprechende Lösung. Es kann zwar im Einzelfall gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung geben; diese könnte man aber durch die Rechtsprechung lösen. Ich nenne folgendes Beispiel: Was ist, wenn jemand ein Kind bekommt, dieses Kind aber nach einem Monat zur Adoption freigegeben wird? Wer hat dann die Verpflichtung, einen Zuschlag zu leisten? Müssen diejenigen, die das Kind aufgenommen haben, weiterhin einen Zuschlag leisten? Das sind Fragen, die man auch unter dem Ge-

sichtspunkt des Verwaltungsaufwandes sehr sorgfältig prüfen müsste.

Als zweitbeste Lösung würde also auch ich die Zuschlagslösung favorisieren.

**Abg. Hilde Mattheis** (SPD): Ich sehe, dass Dr. Rothgang noch nicht anwesend ist. Deshalb richtet sich meine Frage jetzt ausschließlich an Sie, Herr Professor Krasney: Trägt der Gesetzentwurf der Koalition dem Vorhaben des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung, in dem die Entlastung der Kindererziehenden im System der Pflegeversicherung gefordert wurde? Bitte gehen Sie darauf etwas ausführlicher ein.

**SV Prof. Dr. Otto Krasney**: Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird eine unterschiedliche Ausdrucksweise gebraucht. Es wird einige Male gefordert, Kinder erziehende Personen zu entlasten. Es wird aber fast ebenso häufig davon gesprochen, dass die Besserstellung derjenigen Versicherten, die keine Kinder haben, beseitigt werden muss.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kann man entnehmen, dass zwei Lösungen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform angesehen werden, und zwar sowohl eine Lösung, die Kinder erziehende Versicherte entlastet, als auch eine Lösung, die die derzeit bestehende Ungleichheit beseitigt, indem diejenigen Versicherten, die keine Kinder haben, einen Zuschlag zu zahlen haben. Dafür spricht auch, dass das Bundesverfassungsgericht als Ansatzpunkt für sein Urteil in erster Linie Art. 3 des Grundgesetzes herangezogen hat und lediglich unterstützend Art. 6.

Deswegen würde auch ich die im Gesetzentwurf der Koalition vorgesehene Lösung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für tragbar halten.

**Abg. Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD): Meine Frage richtet sich an die Spitzenverbände der Pflegekassen und an Herrn Professor Eekhoff. Mir geht es um die Finanzwirkungen der beiden vonseiten der Opposition gemachten Vorschläge und des Gesetzentwurfes der Koalition. Welche finanziellen Auswirkungen haben die jeweiligen Lösungsansätze und wie würde sich die finanzielle Lage der Pflegekas-

sen nach Umsetzung der jeweiligen Vorschläge in den nächsten Jahren nach Ihrer Einschätzung entwickeln?

**SV Prof. Dr. Johann Eckhoff:** Der Vorschlag der CDU/CSU geht in eine Richtung, die ich zunächst einmal für besser geeignet halte als eine Beitragssatzdifferenzierung, weil in diesem Fall die Leistungen der Familien gleichmäßig behandelt werden. Insofern ist das ein Ansatz, der stärker darauf abzielt, die Kindererziehung richtig zu berücksichtigen. Ein Ausgleich wird hier insofern vorgenommen, als man sagt: Wir erhöhen den Beitragssatz - -

**Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD):** Herr Vorsitzender, ich bitte darum, dass meine Frage beantwortet wird. Mir geht es jetzt nicht um die Systemfrage, sondern darum, welche Auswirkungen die jeweiligen Vorschläge im Hinblick auf eine finanzielle Entlastung der Pflegekassen haben.

**SV Prof. Dr. Johann Eckhoff:** Das werde ich Ihnen gerne beantworten. - Die finanzielle Ent- oder Belastung ist im Vorschlag der CDU/CSU einigermaßen ausgewogen. Eine Beitragssatzerhöhung, aber auch eine Belastung der Kassen wird vermieden. Die Idee ist ja, dass der Bonus, den die Familien zusätzlich bekommen, durch eine Beitragssatzerhöhung um 0,1 Prozent ausgeglichen wird. Insofern wird das vermieden, was im Koalitionsvorschlag vorgesehen ist: den Beitragssatz für einen Teil der Menschen anzuheben.

Die Aussage, die man ursprünglich gemacht hat - damit hat man damals für die Pflegeversicherung geworben -, dass der Beitragssatz von 1,7 Prozent, also die Beitragsbelastung, auf Dauer stabil bleiben soll, ist im Vorschlag der CDU/CSU weitgehend gewährleistet.

**SV Gerd Kukla (Bundesverband der Innungskrankenkassen):** Die Finanzwirkungen des Koalitionsmodells gehen aus dem Gesetzentwurf hervor - es ist mit Beitragsmehreinnahmen von etwa 700 Millionen Euro zu rechnen -, sodass die voraussichtlichen Defizite, die wir in diesem Jahr und in den nächsten Jahren erwarten, in etwa ausgeglichen werden könnten. Das CDU/CSU-Modell ist nach unserer Berechnung so ausgestaltet, dass sich Ein-

nahmen und Ausgaben in etwa die Waage halten, wobei es durch die zusätzlichen Einnahmen zu einem leichten Überhang von möglicherweise 100 Millionen Euro jährlich kommen kann. Dieses Modell wäre daher sicherlich nicht geeignet, die Defizite, die für dieses Jahr und die nächsten Jahre erwartet werden, auszugleichen.

**Abg. Eckhart Lewering (SPD):** Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit, an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an den Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger. - Es geht um das Beitragsabzugsverfahren. Der erhöhte Beitrag von 0,25 vom Hundert für Kinderlose wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in dem bewährten Beitragsabzugsverfahren zusammen mit dem normalen Pflegeversicherungsbeitrag erhoben. Sehen Sie Möglichkeiten einer weiteren Vereinfachung?

**SV Dr. Manfred Schnitzler (Bundesagentur für Arbeit):** Angesichts des Einzugsverfahrens und der nicht paritätischen Beteiligung der handelnden Personen müssten wir als Bundesagentur für Arbeit die Leistungsempfänger belasten und laut Gesetzesvorschlag die Beträge von der Leistung abziehen. Das halten wir nicht für eine Vereinfachung unserer derzeit gängigen Verfahren. Dies ist für uns ein Paradigmenwechsel; denn so etwas haben wir noch nie gemacht. Wir haben vielmehr Beiträge, die paritätisch finanziert sind, berechnet und abgeführt. - Habe ich damit Ihre Frage beantwortet?

**Abg. Eckhart Lewering (SPD):** Ja! Sehen Sie eine Möglichkeit, wie es besser geht?)

**SV Eugen Müller (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Die Feststellung, ob jemand von einem Beitragszuschlag betroffen ist, sodass der Arbeitgeber im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen höheren Abzug vom Arbeitsentgelt vorzunehmen hat, ist nicht ganz so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Lohnsteuerkarte, die dem Arbeitgeber vorliegt, enthält nämlich nicht generell eine Aussage darüber, ob jemand ein Kind erzogen hat oder nicht. Die Lohnsteuerkarte, die von Amts wegen ausgestellt wird, enthält nur die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Wenn der

Lohnsteuerpflichtige Kinder in der Ausbildung hat, muss er einen Antrag stellen, damit diese in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Es ist also mit dem von der Koalition vorgesehenen Einzugsverfahren für den Arbeitgeber ein erheblicher Mehraufwand verbunden. Dabei muss man sehen, dass der Arbeitgeber, wenn sich herausstellt, dass jemand einen Beitragszuschlag zu tragen hätte, dies aber nicht erfolgt ist, die nachträgliche Erhebung des Beitragszuschlages nur innerhalb von drei Lohnzahlungszeiträumen vornehmen kann. Danach ist es ihm untersagt, auf frühere Lohnabrechnungsperioden zurückzugreifen. Das heißt, er selbst wäre von einem Beitrag belastet, der nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich nur vom Arbeitnehmer selbst zu tragen ist. Das ist ein großes Problem.

Ich denke, man könnte einfachere Lösungen ins Auge fassen. Wir halten, wie wir in unserer Stellungnahme ausgeführt haben, einen Weg über das Kindergeld für sinnvoller. Wir meinen aber vor allen Dingen, dass dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann, dass er Nachprüfungen hinsichtlich der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten dahin gehend vornimmt, ob jemand wirklich ein Kind erzieht bzw. betreut oder nicht. In vielen Stellungnahmen ist darauf hingewiesen worden, dass die tatsächlichen Eltern nicht die erziehenden Eltern sein müssen. Ich denke, dass es für den Arbeitgeber wichtig wäre - das wäre ein Verbesserungsvorschlag -, einen Hinweis von der Pflegekasse zu bekommen, ob ein Zuschlag fällig ist oder nicht.

**SV Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Unseres Erachtens ist das Beitragsabzugsverfahren völlig verfehlt geregelt ist. Es lässt sich, falls dieser Gesetzentwurf beschlossen wird, nur dann etwas vereinfachen, wenn man - ich schließe an das an, was Herr Müller gesagt hat - die Feststellung darüber, ob Kinder zu berücksichtigen sind oder nicht, den Pflegekassen überträgt.

Im Übrigen halten wir den Gesamtansatz des Gesetzentwurfes für völlig verfehlt; denn wir halten eine Beitragslösung verfassungsrechtlich für in hohem Maße problematisch. Die einfachste Lösung - nur diese ist noch bis zum 1. Januar 2005 umsetzbar - ist die über ein erhöhtes Kindergeld. Das würde alle Probleme

schlagartig lösen. Das wäre der einfachste Weg und würde keinen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.

Die Aussage - Frau Lotz widerspricht mir -, dass Steuermittel nicht zur Verfügung stehen, ist eine politische Entscheidung, die Sie zu treffen haben. Das Parlament kann nicht einfach sagen, dass keine Steuermittel zur Verfügung stehen. Diese Entscheidung ist von Ihnen zu treffen. Die gesamten juristischen Probleme, die sich aufgrund des Vorschlages der Koalition ergeben, entstehen nur dadurch, dass der richtige Weg über eine Steuerfinanzierung nicht beschritten wird. Wenn Sie diesen Weg gehen, dann haben Sie überhaupt keine verwaltungsmäßigen Probleme. Insofern plädiere ich - und dies nicht nur bei dieser Frage - ganz eindrücklich dafür, den richtigen und sachlich einzig möglichen Weg über eine Steuerfinanzierung zu gehen.

**Abg. Dr. Marlies Volkmer** (SPD): Meine Frage richtet sich an die Spitzenverbände der Pflegekassen und an den DGB. Die FDP schlägt vor, dass für jedes in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherte Kind in den ersten drei Lebensjahren jährlich ein steuerfinanzierter Bonus von 150 Euro gezahlt wird. Auf wie hoch schätzen Sie bei Umsetzung dieses Vorschlags die Belastung des Bundeshaushalts? Müsste nicht eine Regelung für alle Kinder gefunden werden, um der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen?

**SV Harald Kesselheim** (AOK-Bundesverband) Da es keine gesicherte Datengrundlage gibt, aus der hervorgeht, wie viele Kinder sich in den ersten drei Lebensjahren befinden, haben wir Schwierigkeiten, die finanziellen Auswirkungen zu berechnen. Fakt ist allerdings, dass die Familien bei Umsetzung dieses Vorschlags mehr Geld erhielten als bei Umsetzung des Vorschlags der Bundesregierung oder der CDU/CSU-Fraktion. Daher wäre von einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts auszugehen.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung stellt sich für uns auch die Frage - ich schließe nahtlos an das an, was Herr Professor Ruland und Herr Müller gesagt haben -, ob es richtig ist, dass die Beitragszahler zusätzlich belastet werden. Unseres Erachtens sollten



die mit der demographischen Entwicklung verbundenen Herausforderungen für die Pflegeversicherung von den breiteren Schultern des Steuerzahlers getragen werden. Daher scheint uns der Vorschlag der FDP in die richtige Richtung zu gehen.

**SV Jürgen Sandler** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zu der Frage nach den finanziellen Auswirkungen: Es ist uns ebenfalls nicht möglich, nachzuvollziehen, inwieweit es zu zusätzlichen Belastungen kommt.

Zu der Höhe der Entlastung Kindererziehender, wie sie der FDP-Antrag vorsieht, ist Folgendes anzumerken: Bei bestimmten Einkommensverhältnissen und bei einer bestimmten Kinderzahl besteht die Möglichkeit, dass während des Zeitraums der Entlastung überhaupt kein Beitrag zur Pflegeversicherung gezahlt werden muss. Damit würde die gesamtgesellschaftliche Aufgabe Familienlastenausgleich dieser Ausgleich ist im Prinzip steuerlich zu regeln - der schwächsten Säule der Sozialversicherung, der Pflegeversicherung, übertragen. Wir halten das für sehr problematisch und lehnen es ab.

**Abg. Dr. Marlies Volkmer** (SPD): Ich habe auch danach gefragt, ob der Vorschlag der FDP Ihrer Meinung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird. Sie beide haben diese Frage noch nicht beantwortet.

**SV Jürgen Sandler** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist ein Versuch. Ich halte es aber für den falschen Weg. Damit schließe ich mich dem an, was Herr Kesselheim und Herr Professor Ruland zuvor gesagt haben.

**SV Harald Kesselheim** (AOK-Bundesverband): Herr Professor Krasney hat schon zu Beginn dieser Anhörung darauf hingewiesen: Es ist einer der Wege, die das Bundesverfassungsgericht aufzeigt.

**Abg. Dr. Erika Ober** (SPD): Meine Frage bezieht sich auf den Antrag der CDU/CSU-Fraktion. Ich richte sie an den Familienbund der Katholiken, an die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, an den Deut-

schen Familienverband und an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter.

Nach dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion sollen Kinder nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Halten Sie es für angemessen, dass zum Beispiel Eltern mit einem 20-jährigen Kind, das sich im Studium befindet, im Hinblick auf das Beitragsrecht der Pflegeversicherung mit Kinderlosen gleichgestellt werden sollen? Würde dies umgesetzt, hätte das zur Folge, dass sie den Beitragszuschlag von 0,1 Prozentpunkten akzeptieren müssen, aber keinen Kinderbonus mehr erhalten können?

**SV Reinhard Loos** (Familienbund der Katholiken): Wir halten es für ganz wichtig - wir lesen das auch aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von April 2001 heraus; das steht dort an verschiedenen Stellen -, dass alle Familien, die durch Kindererziehung belastet sind, bei der Pflegeversicherung entlastet werden, und zwar auf der Beitragsseite. Eine feste Altersgrenze bei 18 Jahren kann man also nicht ziehen. Vielmehr muss man alle Familien berücksichtigen, die durch finanzielle Aufwendungen für die Kindererziehung belastet sind.

Wir haben in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, die Gewährung von Entlastungen oder Ähnlichem an die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder - der Anspruch auf Kindergeld ist auch für den Arbeitgeber leicht feststellbar; schließlich gibt es einen Kindergeldbescheid - zu knüpfen. Das wäre einfach und gerecht.

Vorsitzender **Abg. Klaus Kirschner** (SPD): Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen hat ihre Teilnahme abgesagt.

**SV Dr. Marcus Ostermann** (Deutscher Familienverband): Unsere Überlegungen gehen in die Richtung, die der Vertreter des Familienbunds der Katholiken angestellt hat. Ich möchte hinzufügen, dass von den drei vorliegenden Konzepten unserer Ansicht nach das Konzept der CDU/CSU-Fraktion am geeignetsten ist, um das Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

Was wir an diesem Konzept am meisten kritisieren, ist der Vorschlag, das Erreichen der

Volljährigkeit zur Altersgrenze zu machen. Die finanziellen Belastungen von Familien sind nämlich sehr oft gerade danach, zum Beispiel weil Kinder eine Berufsausbildung machen oder studieren, besonders hoch.

Unser Vorschlag zielt daher ebenfalls darauf ab, die Vergünstigungen an die Zahlung des Kindergeldes zu koppeln. Anstatt eines pauschalen Bonus von 5 Euro halten wir es für sinnvoller, bei Personen mit Kindern das Existenzminimum beitragsfrei zu stellen. Das könnte einer Entlastung von etwa 5 Euro entsprechen. Das wäre unserer Ansicht nach, systematisch gesehen, sauberer.

**SVe Marion von zur Gathen** (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter): Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorredner im Grunde genommen anschließen. Auch der VAMV präferiert die Entlastung von Eltern für den gesamten Zeitraum, in dem Kinder betreut und erzogen werden. Er hält es für sinnvoll, die Entlastung an den Bezug von Kindergeld zu knüpfen. Durch eine solche Regelung wäre die Entlastung über das 18. Lebensjahr des kindergeldberechtigten Kindes hinaus sichergestellt.

**Abg. Wolfgang Zöllner** (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an die Spitzenverbände der Krankenkassen, an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, an Professor Sođan, an Professor Bomsdorf und an Dr. Rothgang.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verlangt eine Entlastung von Kinder erziehenden Versicherten während der Erziehungsphase auf der Beitragseite. Wird die Koalition diesem Urteil gerecht, wenn sie Kinderlose belastet, ohne Versicherte mit Kindern zu entlasten? Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf der Koalition weder nach der Anzahl differenziert wird noch danach, ob die Kinder noch in der Erziehungsphase oder schon erwachsen sind? Sehen auch Sie die Gefahr, dass bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs die nächste Anrufung des Bundesverfassungsgerichts vorprogrammiert ist?

**SV Stefan Sieben** (VdAK/AEV): Wir haben bereits von den Vorrednern gehört, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verschiedene gangbare Wege aufzeigt. Mit dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung wird einer dieser Wege eingeschlagen. Mit anderen Worten: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, den er mit diesem Gesetzentwurf genutzt hat. Wir meinen, dass der Ansatz der Koalition, Kinderlose zu belasten und Versicherte mit Kindern zu entlasten, ein durchaus beschreitbarer Weg ist.

Außerdem wurde danach gefragt, was wir davon halten, dass nicht danach differenziert wird, ob Kinder noch erzogen werden. Das ist für die Kranken- und Pflegekassen eine praktische Angelegenheit. Aus unserer Sicht wäre die Umsetzung eines solchen Gesetzes relativ einfach, weil es keine Rolle spielt, ob sich jemand in der Erziehungsphase befindet. Stattdessen gilt es, festzustellen, ob eine Person ein Kind hat oder nicht.

Ob mit diesem Weg verfassungsgerichtliche Probleme verbunden sind, ist in der heutigen Zeit ohnehin immer eine Frage. Wann immer ein Gesetz verabschiedet wird, besteht die Gefahr, dass es angefochten wird.

**SV Franz Prof. Dr. Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Man verfolgt den - meines Erachtens verkehrten - Ansatz einer Entlastung über Sozialversicherungsbeiträge. Man wird den eingeschlagenen Weg möglicherweise dadurch rechtfertigen, dass man sagt: Dieses Gesetz dient primär der Deckung des Defizits der Pflegekassen - der Beitragssatz hätte ohnehin angehoben werden müssen -; wir nehmen die Familien mit Kindern aus dieser Beitragssatzanhebung heraus. Die notwendige Beitragssatzanhebung ist in der Tat ein Weg - Herr Krasney hat das eben schon ausgeführt -, um die Familien besser zu stellen. Diese Differenzierung könnte den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Das ändert aber nichts daran, dass ich diesen Weg generell für falsch halte.

Wie falsch dieser Weg ist, zeigt sich in Folgendem: Wenn man lediglich danach differenziert, ob Kinder erzogen worden sind oder nicht, stößt man auf eine weitere Problematik. Karlsruhe fordert unter Buchstabe D Abschnitt II seiner Entscheidung eine relative Entlastung. Dort steht außerdem, dass die relative Entlastung bereits ab dem ersten Kind eintreten muss. Das heißt, dass die Entlastung in der Relation zur Kinderzahl zu stehen hat.

Schon hier gibt es die ersten verfassungsrechtlichen Probleme mit dieser Regelung.

Vor allen Dingen ist die Definition von „Eltern“ merkwürdig; denn es kommt nicht unbedingt darauf an, ob jemand selbst Kinder erzo-gen hat. Wenn beispielsweise ein 50- oder 60-Jähriger eine Witwe mit zwei Kindern heiratet, dann wird er Stiefvater dieser Kinder, wodurch er unter die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Begünstigung fällt, und zwar selbst dann, wenn er selbst nie Kinder großgezogen hat. Das ist sicherlich nicht Sinn des Karlsruher Urteils. Es gibt daher auch an diesem Punkt erhebliche verfassungsrechtliche Probleme. Das sind aber nicht die einzigen dieses Gesetzentwurfs.

**SV Prof. Dr. Helge Sodan:** Erlauben Sie mir zunächst einen Hinweis auf die Bindungswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfalten diese Bindungswirkung nicht nur der Entscheidungstenor, sondern auch die entscheidungstragenden Gründe. In der Formulierung dieser Gründe weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass eine relative Entlastung bei den Beiträgen erfolgen muss. Diese Formulierung spricht dafür, dass für den Gesetzgeber ein Spielraum besteht, ob er die Beiträge zugunsten der Personen mit Kindern senkt oder ob er - umgekehrt - eine Erhöhung der Beiträge zulasten derjenigen regelt, die kinderlos sind. Dieser Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung um 0,25 Beitragssatzpunkte vor und ist insoweit nicht zu beanstanden. Politisch habe ich das nicht zu bewerten.

Beanstandenswert ist allerdings, dass dieser Gesetzentwurf zwischen Familien mit einem Kind und Familien mit zehn Kindern nicht differenziert. Ich darf daran erinnern, dass dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 ein Fall zugrunde lag, in dem ein Vater mit zehn Kindern Verfassungsbeschwerdeführer war. Folgt man diesem Gesetzentwurf, scheint es völlig unerheblich zu sein - genau da liegt das Problem -, wie viele Kinder eine Familie wirklich hat und welche Belastungen damit für eine Familie bestehen. Ich verstehe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so, dass es auf genau diese Belastungen ankommt und dass ein Ausgleich innerhalb der Solidargemeinschaft stattfinden soll.

Die Gleichbehandlung von Versicherten mit einem Kind und solchen mit mehreren Kindern verstößt meines Erachtens gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes - also gegen den allgemeinen Gleichheitssatz - in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dieser Gesetzentwurf bietet an diesem Punkt eine enorme Angriffsfläche.

**SV Prof. Dr. Eckart Bomsdorf:** Der Titel dieses Gesetzentwurfes lautet: Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Es ist also eigentlich nicht vorgesehen, die finanziellen Nöte der Pflegeversicherung im nächsten Jahr zu lindern.

Das Ganze kann man natürlich auch anders sehen: Grundsätzlich ist der Beitragssatz von 1,7 Prozent auf 1,95 Prozent gestiegen und Personen mit Kindern bekommen eine entsprechende Entlastung. Wer diese Sicht teilt, muss zu dem Ergebnis kommen, dass Personen mit Kindern ihre Entlastung vollständig selbst finanzieren.

Es wurde danach gefragt, inwieweit die Anzahl der Kinder und die Tatsache, dass Kinder noch in der Erziehungsphase oder schon erwachsen sind, eine Rolle spielen sollte. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts macht meiner Meinung nach drei Vorgaben:

Erstens. Personen mit Kindern und Personen ohne Kinder sollen unterschiedlich behandelt werden.

Zweitens. Die Entlastung soll in der Erziehungsphase stattfinden.

Drittens. Die Entlastung soll in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder stehen.

Der unterschiedlichen Behandlung von Personen mit Kindern und von Personen ohne Kinder wird sicherlich Rechnung getragen. Dasselbe gilt für die Vorgabe der Entlastung in der Erziehungsphase; allerdings findet die Entlastung noch weit darüber hinaus statt. Herr Ruland hat ein Beispiel gegeben, das zwar vielleicht etwas extrem war, aber klarstellt, dass eine generelle Lösung nicht unproblematisch ist. Ich halte die Berücksichtigung der Kinder-

zahl für ganz wichtig. Der Beschwerdeführer hat - Herr Sodan hat es bereits ausgeführt - zehn Kinder. Er wird - zu Recht - sofort wieder auf der Matte stehen und sagen: Es geht nicht an, dass nur danach unterschieden wird, ob man Kinder hat oder nicht.

**SV Dr. Heinz Rothgang:** Was den ersten Punkt angeht, stimme ich mit Herrn Sodan vollkommen überein. Es geht dem Bundesverfassungsgericht darum, dass Personen mit Kindern und Personen ohne Kinder unterschiedlich behandelt werden müssen. Eine solche unterschiedliche Behandlung kann man erreichen, indem man Kinderlose belastet oder Eltern entlastet. Insofern genügen die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen dieser Vorgabe des Verfassungsgerichts.

Das sehe ich in Bezug auf die beiden anderen Vorgaben nicht so. Wie alle meine Vorredner denke auch ich, dass die Zahl der Kinder unbedingt zu berücksichtigen ist. In der Argumentation des Verfassungsgerichts wird auf die Erziehungsleistungen abgestellt und darauf, dass andere, die diese Erziehungsleistungen nicht erbringen, einen Vorteil haben. Dieser Vorteil besteht in den zukünftigen Beitragszahlungen der Kinder. Zwei Kinder werden mehr Beiträge zahlen als ein Kind und zehn Kinder natürlich noch mehr. Wenn man auf die Leistung abstellt, dann muss die Entlastung - das ist, denke ich, zwingend - auch proportional zur Zahl der Kinder erfolgen.

Nun zu der Frage, ob die Entlastung nur in der Erziehungsphase oder auch darüber hinaus gewährt werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gesagt, dass es um die Erziehungsphase geht. Wenn wir uns den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen anschauen, dann stellen wir im Übrigen fest: Er führt zu einer ungleichen Entlastung. Die Entlastung ist abhängig davon, wann die Kinder geboren worden sind. Personen, die mit 23 Jahren Eltern werden, werden ihr Leben lang entlastet. Personen, die erst mit 40 Jahren Eltern werden, werden nur für einen geringeren Zeitraum entlastet.

(Lachen bei der SPD – Parl. Staatssekretärin Marion Caspers-Merk,: Die Argumentation ist absurd!) - Nein.

**SV Dr. Heinz Rothgang:** Danke. - Wenn die Leistung - sie besteht in der zukünftigen Beitragszahlung - entgolten werden soll, dann muss jedes Kind für die Versicherungsgemeinschaft gleich viel wert sein. Daraus folgt, dass auch die Entlastung für jedes Kind in gleichem Umfang erfolgen muss. Sie muss also einkommensunabhängig und unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes sein.  
(Lachen bei der SPD)

- Sie muss unabhängig davon sein, wie alt die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes sind.

**Abg. Andreas Storm (CDU/CSU):** Nachdem wir nun erfahren haben, dass der Gesetzentwurf offenbar unzureichend differenziert, was die Kinderzahl und die Frage der Berücksichtigung der Erziehungsphase angeht, nun zu einem Punkt, bei dem der Gesetzentwurf überraschend stark differenziert, nämlich bei den Rentnern. Deshalb frage ich die Rentenversicherungsträger, die BfA sowie die Sachverständigen Professor Sodan, Professor Bomsdorf und Dr. Rothgang: Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung mit dem Stichtag 1. Januar 1940, mit der die ältere Generation in zwei Gruppen eingeteilt wird, für begründbar? Gibt es tatsächlich so große Unterschiede, beispielsweise zwischen den Geburtsjahrgängen 1939 und 1940, dass eine Ungleichbehandlung der Versicherten pauschal nach dem Geburtsjahr zu rechtfertigen ist? Wie ist diese Regelung im Hinblick auf die Tatsache zu bewerten, dass die Rentner seit dem 1. April 2004 abweichend von den anderen Versicherten allein den vollen Pflegebeitrag bezahlen, und zwar unabhängig vom Geburtsjahr?

An die Rentenversicherungsträger habe ich insbesondere die Frage, ob diese Regelung dazu führt, dass die Umsetzung zum 1. Januar 2005 gefährdet ist. Sie sagen, es müsse möglicherweise eine Übergangsregelung geschaffen werden. Wie groß ist der Personenkreis, der davon betroffen wäre? Müssten die Rentenversicherungsträger möglicherweise zunächst einmal eine größere Zahl von Rentnern belasten, die dann später Rückzahlungen bekämen? Wenn ja, welchen Personenkreis würde das betreffen?

**SV Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Die Frage von Herrn Storm bringt mich in eine Zwickmühle, weil sie mich dazu zwingt, mich entweder für die Fakten oder für die Interessen der Rentenversicherung zu entscheiden. Ich entscheide mich für die Fakten.

Wenn man von den Fakten ausgeht, lässt sich der 1. Januar 1940 als Stichtag nicht rechtfertigen. Für diese Festlegung gibt es keinen Grund. Anhand der Nettoerzeugungsrate stellen wir einen großen Bruch im Jahr 1969 fest. Da betrug die Geburtenziffer je Frau noch 2,21. Im Jahr 1970 sank sie auf 2,01. Diese Entwicklung setzte sich dann weiter fort.

Die Frauen, die vor 1933 geboren worden sind, haben bei der Geburtenziffer noch die Grenze von 2,0 überschritten. Wenn man einen Stichtag festlegen will, dann müsste man ihn etwa in das Jahr 1933 legen. Was die Festlegung genau angeht, zum Beispiel 1933 oder 1934, kann man allerdings sozusagen würfeln. Ein sachgerechter Grund für den Stichtag im Jahr 1940 lässt sich anhand der Statistiken nicht feststellen.

Wenn die Altersgrenze gesenkt wird, dann kommen Mehrbelastungen auf die Rentenversicherung zu. Das kann aber kein Grund dafür sein, zu sagen: Das gewählte Datum ist verfassungsrechtlich sachgerecht. Von den Zahlen her - ich habe die Statistiken dabei; ich bin gern bereit, sie dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen - lässt sich die Festlegung auf das Jahr 1940 nicht rechtfertigen. Die Brüche sind später aufgetreten. Im Übrigen hat es auch schon vorher Brüche gegeben, ohne dass das Thema „weniger Kinder“ diskutiert worden wäre. Den letzten entscheidenden Bruch gab es etwa um 1970. Das deckt sich in etwa mit dem Geburtsjahrgang 1933. Von daher könnte man wesentlich mehr zurückgehen.

Andererseits hat Karlsruhe festgestellt, der Gesetzgeber habe 1994 seine Grenzen überschritten. Wenn man das Gesetz entsprechend auslegt, dann kann man sogar noch wesentlich mehr Jahrgänge von der Beitragspflicht ausnehmen. Insofern hat der Gesetzgeber sicherlich einen Spielraum. Der Stichtag 1. Januar 1940 ist jedenfalls relativ willkürlich gewählt. Es trifft zu, dass die Rentner schon dadurch belastet werden, dass sie den vollen Pflegeversicherungsbeitrag zahlen müssen. Wir leiden noch unter der Flut der Widersprüche. Die

Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs zum 1. Januar 2005 würde uns massive Probleme bereiten, Herr Storm. Bestimmte Daten über Kinder, etwa darüber, ob Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, oder darüber, ob eine große oder kleine Witwenrente zu zahlen ist, sind noch im Datensatz des Renten Service der Post. Insofern kann uns die Post helfen. Theoretisch könnten wir also für etwa 1,3 oder 1,4 Millionen Rentner von insgesamt 4,3 Millionen betroffenen Rentnern feststellen, ob sie Kinder gehabt haben oder nicht, und damit feststellen, ob sie den Beitragszuschlag zahlen müssen oder nicht. Bei den restlichen rund 3 Millionen Rentnern müssten wir den Zuschlag zunächst einziehen, obwohl unsere Berechnungen zeigen, dass das in 1,9 Millionen Fällen rückgängig gemacht werden muss, weil im Laufe des dann folgenden halben Jahres ein Nachweis darüber erbracht wird, dass Kinder erzogen worden sind.

Wenn wir die Aktion mit viel Aufwand starten, dann wissen wir also schon, dass wir in zwei Drittel der Fälle falsche Bescheide erlassen, die angefochten werden. Im schlimmsten Fall entsteht Verwaltungsaufwand nur dafür, dass 15 Euro erhoben werden und dann 15 Euro zurückgezahlt werden. Wenn es dann nur um einen Monat geht, liegen die Beträge unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze und dann dürfen wir gar nicht zurückzahlen; § 118 Abs. 2 a SGB VI ist nämlich nicht geändert worden. Das heißt, es wird ein großer Verwaltungsaufwand entstehen und dann muss das zum größten Teil rückgängig gemacht werden. Das ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Rentenversicherung ja aufgefordert worden ist, deutlich Verwaltungskosten einzusparen. So lässt sich das jedenfalls nicht realisieren.

**SV Klaus Michaelis** (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte): Zunächst zu der Frage, ob der Stichtag 1. Januar 1940 gerechtfertigt ist. Der erste Aspekt dazu ist der, den auch Herr Ruland schon beleuchtet hat, nämlich die Geburtenhäufigkeit. In dem Punkt möchte ich mich ihm anschließen. Das kann kein Argument für eine Differenzierung sein, weil das Sinken dieser Zahl ein schleichender Prozess war; das kann nicht an einem Stichtag festgemacht werden.

Allerdings kann die Grenze „65. Lebensjahr“ - der Stichtag 1. Januar 1940 unterscheidet ja gerade zwischen denen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und denen, die es noch nicht

vollendet haben - unter dem Aspekt gerechtfertigt sein, auch in sachlicher Hinsicht, dass ein Mensch mit dem 65. Lebensjahr in der Regel sein Arbeitsleben beendet hat, aus dem Erwerbsprozess ausgeschieden ist und eben wirklich im Rentenalter ist. Da kann er eine gewisse Stabilität seiner Rentenbezüge erwarten, also erwarten, dass nicht ständig Veränderungen eintreten und zusätzliche Belastungen auf ihn zukommen. Unter diesem Aspekt kann ich den Stichtag durchaus rechtfertigen.

Erst recht möchte ich ihn unter dem Aspekt der verwaltungsmäßigen Umsetzung rechtfertigen. Es macht schon einen Unterschied, ob man bei 3 Millionen Versicherten oder bei 22 Millionen Versicherten Ermittlungen darüber anstellen muss, ob sie kinderlos sind oder nicht.

Verfassungsrechtlich - das kann man in diesem Zusammenhang noch einmal sagen - macht es keinen Unterschied. Die Stichtagsregelung wird, glaube ich, wie immer in besonderer Weise akzeptiert werden. Damit wird das Bundesverfassungsgericht nach meiner Erfahrung sicherlich keine großen Probleme haben.

Was die Umsetzung zum 1. Januar 2005 anbelangt, möchte ich in aller Deutlichkeit noch einmal sagen: Technisch ist es möglich. Natürlich können wir das zum 1. Januar 2005 für die 3 Millionen Renten umstellen, nämlich in der Weise, dass wir allen Betroffenen einen Negativbescheid erteilen, nach dem höhere Beiträge gezahlt werden müssen. Der Durchschnittsrentner muss dann etwa 3 Euro pro Monat zusätzlich zahlen. Wir müssten 3 Millionen belastende Bescheide erteilen, und zwar mit sofortigem Vollzug; der zusätzliche Beitrag würde von der Rente einbehalten.

Das Ganze soll geschehen, ohne dass wir ermittelt haben, wer von diesen 3 Millionen Personen Kinder hat und wer keine Kinder hat. Nur bei denen, die kinderlos sind, ist der Zuschlag ja gerechtfertigt. Die Zahlen, die Herr Ruland vorgetragen hat, sind unsere gemeinsamen Zahlen. Wir werden insgesamt 1,9 Millionen Menschen in dieser Republik zu Unrecht - das ist natürlich in Anführungsstrichen zu sehen; das Ganze ist ja dann gemäß dem Gesetz - belasten und bei diesen müssen wir anschließend alles rückgängig machen. Wir müssen den Bescheid aufheben, einen neuen Bescheid erteilen und letztlich auch die Zuschläge zurückzahlen.

Das alles ist ein enormer Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung, ein Verwaltungsaufwand, der vor allem deshalb problematisch ist, weil die Betroffenen dafür überhaupt kein Verständnis haben werden. Die Betroffenen werden das nicht akzeptieren können. Sie werden Widerspruch einlegen. Wenn schon gegen eine so plausibel erklärbare Regelung wie die, nach der die Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung allein aufbringen müssen, allein bei der BfA 600 000 Widersprüche eingehen, dann ist bei einer solchen Regelung wie der hier vorgesehenen mit einer wahren Flutwelle zu rechnen. Davor sollten wir uns alle schützen.

**SV Prof. Dr. Helge Sodan:** Die Begründung zum Gesetzentwurf nimmt auf den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts Bezug, dass seit Mitte der 60er-Jahre die Zahl der Lebendgeborenen je Frau von 2,49 in rascher Folge auf mittlerweile 1,3 gesunken ist. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zufolge kann der Gesetzgeber die Benachteiligung der beitragspflichtig Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die jeweils der Generation der Beitragszahler angehören, so lange vernachlässigen, wie eine deutliche Mehrheit der Versicherten Erziehungsleistungen erbracht hat.

Ich halte es jedoch für sehr zweifelhaft, ob sozusagen eine kollektive Verantwortlichkeit einer bestimmten Generation für die Geburtenrate zur Rechtfertigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Privilegierung der vor 1940 geborenen Kinderlosen im Vergleich zu den danach geborenen Kinderlosen dienen kann; denn die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, die ich soeben wiedergegeben habe, lassen sich doch auch schlicht so verstehen, dass der Gesetzgeber bis Mitte der 60er-Jahre wegen der damals noch deutlich höheren Geburtenrate zur Regelung eines Familienlastenausgleichs in der sozialen Pflegeversicherung, hätte es sie damals schon gegeben, nicht verpflichtet gewesen wäre.

Ergibt sich dann aber später aus der dramatischen Abnahme der Zahl der Kindererziehenden eine solche Pflicht, so dürfte es meines Erachtens nicht gerechtfertigt sein und damit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen, den in der geburtenstärkeren Zeit Kinderlosen als einer damals deutlichen Minderheit die Erziehungsleistungen der seinerzeitigen

Mehrheit heute zugute kommen zu lassen und diese somit im Vergleich zu den nach 1940 geborenen Kinderlosen zu privilegieren.

**SV Prof. Dr. Eckart Bomsdorf:** An dieser Stelle - damit möchte ich an das anknüpfen, was Herr Ruland gesagt hat - interessiert nicht in erster Linie die Nettofortpflanzungsrate, sondern im Grunde die tatsächliche Geburtenzahl der Kohorten der Mütter der Jahrgänge, sagen wir, 1930, 1931 usw. Wenn man diese betrachtet, dann steht das im Raum, was Herr Ruland gesagt hat - ich kann das nur unterstützen -, nämlich dass die Zahl der Geburten pro Frau der Jahrgänge 1933/34 höher als zwei war und dass sie bei den Frauen der nächsten Jahrgänge langsam sank. Es ist allerdings nicht zu erkennen, dass es zwischen 1939 und 1940 einen Bruch gegeben hat. Auch später ist kein Bruch zu erkennen. Der so genannte Pillenknicke zeigt sich nur in der Periodenbetrachtung und nicht in der Kohortenbetrachtung.

An dieser Stelle muss man eines sehen: Es geht in der Argumentation immer nur um die Mütter. Die Frage ist doch: Wie alt sind denn die Väter? Dafür können wir das noch weniger begründen, weil wir keine Daten darüber haben, wann jemand Vater geworden ist; das ist eine etwas andere Betrachtung.

(Heiterkeit)

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Ich würde sagen: normalerweise bei der Geburt des Kindes.

(Zurufe)

**SV Prof. Dr. Eckart Bomsdorf:** Das meine ich ja. Aber die Väter haben ja nicht unbedingt dasselbe Alter wie die Mütter. So ins Detail wollte ich doch nicht gehen.

(Heiterkeit)

Bei dieser Generationenbetrachtung haben wir ein großes Problem. Es ist nicht so, dass es nicht auch früher Kinderlose gegeben hätte; aber heute - das ist für mich das Entscheidende - gibt es zwei Gruppen: die Gruppe der Kinderlosen und die Gruppe der Personen mit Kindern. Diejenigen, die Kinder haben, haben im Durchschnitt wesentlich mehr als diese

berühmten 1,3 oder 1,4 Kinder. Da hat eine stärkere Polarisierung stattgefunden. Diese muss in gewisser Hinsicht berücksichtigt werden.

Zu den organisatorischen Fragen möchte ich mich im Einzelnen nicht äußern.

Was die Jahrgänge 1939 bzw. 1940 betrifft, möchte ich nur noch einmal Folgendes sagen: Wenn man an das Kindergeld anknüpft, dann wird die Jahrgangsregelung völlig uninteressant sein.

**SV Dr. Heinz Rothgang:** Wenn man nach der Kinderzahl oder nach dem Kinderstatus differenziert, dann finde ich es schwer begründbar, dass man bestimmte Kohorten komplett von der Differenzierung ausnimmt. Sauberer wäre es, dann auch bei den Kohorten der Jahrgänge vor 1940 nach dem Kinderstatus zu differenzieren. Wie wir gerade von den Rentenversicherungsträgern gehört haben, ist das allerdings technisch sehr aufwendig und sehr schwierig. Das ganze Problem würde vermieden, wenn man zu einer Regelung des Inhalts käme, bei der die Entlastung nur stattfindet, solange die Kinder noch in einer Phase sind, in der Erziehungsleistungen erbracht werden, das heißt bis sie 18 Jahre alt sind oder solange Kindergeld gezahlt wird. Bei einer solchen Regelung hätte man all die geschilderten Probleme vermieden. Sachgerechter wäre sie meines Erachtens auch.

Abg. **Petra Selg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Rothgang und an die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen. Durch die Erhebung des Beitragszuschlags von 0,25 Prozent werden wir im Jahr 2005 circa 700 Millionen Euro generieren. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einnahmen der Pflegeversicherung weiter steigen. Die Mittel sollen in die Defizitdeckung fließen. Ich frage Sie: Wie lange werden diese Mehreinnahmen Ihres Erachtens schätzungsweise zur Stabilisierung der Finanzlage der Pflegeversicherung reichen?

**SV Dr. Heinz Rothgang:** Das hängt natürlich in erster Linie von der Einnahmeentwicklung ab, die wir sehr viel schlechter vorhersagen können als die Ausgabenentwicklung, weil da gerade in den nächsten Jahren die konjunkturelle Komponente sehr stark zu Buche schla-

gen wird. Nach den aktuellen Zahlen werden, wenn ich das richtig sehe, noch innerhalb dieser Dekade, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode trotz dieser Mehreinnahmen Probleme in dem Sinne auftreten, dass die notwendige Rücklage unterschritten wird.

Das alles gilt aber nur bei konstantem Leistungsrecht. Ein Hauptproblem der Pflegeversicherung ist aber, dass die Leistungen generell nicht dynamisiert werden und dass es in bestimmten Bereichen - ich spreche einmal das Problem der Dementen an - ohnehin zu wenig Leistungen gibt. Wenn die Leistungen regelgebunden dynamisiert werden, etwa entsprechend der Preisentwicklung, sodass die Leistungen der Pflegeversicherung nicht jedes Jahr real weniger wert werden, dann geraten wir in ein finanzielles Problem, das wir mit diesen 700 Millionen Euro nicht annähernd lösen können. Bei dieser Perspektive wäre das nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Wir brauchen möglichst bald eine weiter gehende Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung.

**SV Harald Kesselheim** (AOK-Bundesverband): Ich bin da nicht ganz so pessimistisch, wie es Herr Dr. Rothgang gerade dargestellt hat. Jedoch besteht, zumindest nach unseren Prognosen - es gibt aber, soweit mir bekannt ist, keinen großen Unterschied zu den Berechnungen der Bundesregierung -, auf der Einnahmeseite nach wie vor ein Problem. Danach würden wir im nächsten Jahr bei einem Defizit von ungefähr 0,9 Milliarden Euro landen. Wenn wir jetzt die 720 Millionen Euro gegenrechnen, gäbe es nur ein leichtes Defizit. Zudem zeichnet sich inzwischen, ganz vorsichtig geschätzt, ab, dass unsere Situation in diesem Jahr aufgrund der Grundlohnsumme doch besser sein wird als nach den Kalkulationen, wenn auch wahrscheinlich nur um 0,2 Prozentpunkte, sodass wir dank dieser zusätzlichen Einnahme das Jahr 2005 ohne Defizit überstehen würden.

Damit verschiebt sich natürlich die gesamte Finanzprognose im Positiven nach hinten, sodass man davon ausgehen kann, dass die Unterschreitung des Niveaus der gesetzlichen Rücklage, die uns alle drückt, in der nächsten Legislaturperiode noch nicht eintritt. Dabei wird allerdings unterstellt, dass sich die konjunkturelle Entwicklung bzw. die Entwicklung der Lohnquote, auf die wir abstellen, weiter so

vollzieht, wie es sich im Augenblick abzeichnet.

**Abg. Petra Selg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine zweite Frage richtet sich wiederum an Herrn Rothgang und an den Vertreter des dpa.

Wir haben ja schon gehört, wir bräuchten weitere Reformen. Die Opposition, FDP und CDU/CSU, schlagen weitere, grundlegende Reformen vor. Welche Reformen sind neben der finanziellen Stabilisierung der Pflegeversicherung in der Pflegeversicherung am dringenden notwendig? Das hängt aber vom Geld ab. Deshalb: Welche Mehreinnahmen sind zur Finanzierung dieser Reformen notwendig und wie könnten diese generiert werden?

**SV Dr. Heinz Rothgang:** Zu der Frage, welche Reformen notwendig sind: Ich hatte gerade schon die Dementen angesprochen. Ich denke, es ist dringend notwendig, dass die derzeitige Benachteiligung der Dementen in der Pflegeversicherung durch spezifische Leistungen für diese Gruppen angegangen wird. Wir haben mit dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz bereits einen ersten Schritt getan. Wenn ich es richtig sehe, werden diese Leistungen aber gar nicht in dem Maße abgerufen, wie es möglich wäre, was ein Hinweis darauf sein könnte - Herr Kesselheim mag darüber mehr wissen -, dass das Antragsverfahren relativ bürokratisch ist und die Leistungen relativ gering sind. Diese Mehrleistungen für die Dementen, die es schon gibt, haben also nicht das gebracht, was sie bringen sollten. Vor allem aber ist dies noch viel zu wenig. Ich denke also, dass wir in diesem Bereich eine Reform brauchen.

Wir brauchen auch eine Flexibilisierung des Sachleistungskatalogs. Im Moment ist dieser Katalog sehr eng gefasst. Wenn man die Sachleistungen in Anspruch nimmt, ist man auf bestimmte verrichtungsbezogene Leistungen angewiesen. Hier wäre eine stärkere Flexibilisierung sinnvoll, auch um den ambulanten Bereich zu stärken.

Zur Stärkung des ambulanten Bereichs - ich habe diesen Punkt gerade angesprochen - ist es sinnvoll, die professionellen Leistungen im ambulanten Bereich denen in den Pflegeheimen anzunähern bzw. sie langfristig sogar auf das gleiche Niveau zu setzen, und zwar nicht



durch eine bloße Senkung der Leistungen im stationären Bereich. Man sollte sich irgendwo in der Mitte treffen, was eine Anhebung im ambulanten und eine Senkung im stationären Bereich bedeutet, gestreckt über einen bestimmten Zeitraum in Form eines Treppenmodells. So könnten wir mittel- und langfristig dazu kommen, dass immer dann, wenn professionelle Pflege im Spiel ist, egal wo sie stattfindet, gleiche Leistungen gewährt werden. Dies bietet auch die Möglichkeit, die starre Trennung zwischen ambulante und stationärem Sektor aufzuheben.

Das alles ist natürlich nicht zum Nulltarif zu haben. Das betrifft insbesondere die Mehrleistungen für die Dementen. Wo kommt mehr Geld her? Ich denke, eine Möglichkeit besteht in der Einführung von Bürgerversicherungselementen in der Pflegeversicherung, also Berücksichtigung anderer Einkommensarten bei der Beitragspflicht und Ausdehnung des versicherten Personenkreises. Ich glaube allerdings, dass die dadurch erzielten Mehreinnahmen letztlich begrenzt sind. Das allein wird also nicht reichen; denken wir zum Beispiel an die regelgebundene Leistungsdynamisierung.

Eine zweite Möglichkeit ist die Anhebung des Beitragssatzes. Die 1,7 Prozent sind nicht in Stein gemeißelt. Selbst in der Begründung zum Pflege-Versicherungsgesetz stand, dass man aus demographischen Gründen mit einem Anstieg des Beitragssatzes auf 2,0 oder 2,2 Prozent rechnen. Die Möglichkeit, den Beitragssatz anzuheben, womöglich begrenzt auf den Arbeitnehmeranteil, sollte man nie aus den Augen verlieren. Das ist ein relativ flexibles Instrument, um die Finanzlage der Pflegeversicherung in den Griff zu bekommen.

Drittens wäre an eine additive Kapitalbildung zu denken. Damit meine ich nicht den Ersatz des umlagefinanzierten Verfahrens in der Pflegeversicherung durch ein kapitalfundiertes System. Das wäre mit Mehrbelastungen verbunden, die in den nächsten 40 Jahren einfach nicht zu tragen wären. Es geht um die Einführung additiver Elemente, das heißt, um die Bildung einer Säule neben dem umlagefinanzierten Verfahren. Es stellt sich die Frage, wie das ausgestaltet sein soll. Damit es nicht zu mehreren Systemen kommt, aus denen Leistungen finanziert werden, mit den damit verbundenen Schnittstellenproblemen, könnte ich mir eine additive Kapitalbildung im System vorstellen, beispielsweise durch einen ein-

kommensabhängigen Zusatzbeitrag für Versicherte ab 65 Jahren, verbunden mit einer Vorsorgepflicht für die jüngeren Versicherten in einem dann möglicherweise obligatorischen Riester-Rentensystem. - Das ist natürlich alles Zukunftsmusik.

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Wir sollten uns in den Fragen, die gestellt werden, auf den Gesetzentwurf und die Anträge konzentrieren.

SV **Herbert Mauel** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste): Es gibt eine Liste mit Dingen, die schnell zu erledigen sind, und eine Liste mit Dingen, die inhaltlich anzugehen sind. Die Berücksichtigung der Kinder steht sicherlich auf der „zeitlichen Liste“; aber der Reformbedarf ist vom Inhalt her deutlich größer. Das ist nicht überraschend, weil die demographische Entwicklung seit langem vorhersehbar ist. Insofern glauben wir, dass es nicht darum gehen kann, letztlich über Beitragssenkungen zu reden. Wir müssen vielmehr über Beitragserhöhungen reden; eine andere Möglichkeit sehen wir nicht. Wenn man dem Ziel der Stabilisierung der Pflegeversicherung auf Dauer nachkommen möchte, muss man die Sozialhilfebedürftigkeit vermeiden. Ansonsten hätten wir ein steuerfinanziertes System. Das gilt insbesondere für die stationäre Pflege.

Die Reformschritte, die unternommen werden müssen, sind bekannt. Die Berücksichtigung der Kindererziehung ist etwas, was schnell umgesetzt werden muss. Es gibt aber weitere Punkte: Die Pflege im stationären Bereich wäre, wenn man es so lässt, wie es im Gesetz steht, zum 1. Januar zu verändern. Aus unserer Sicht ist aber vor allen Dingen die Einnahmesituation in der Pflegeversicherung zu betrachten, da die Zahl der Leistungsempfänger drastisch ansteigen wird.

Abg. **Petra Selg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Der um 0,25 Prozentpunkte erhöhte Beitragsanteil soll von dem Mitglied getragen werden. Für kinderlose Empfänger von ALG II bzw. Sozialhilfe soll sichergestellt sein, dass das

Existenzminimum unangetastet bleibt. Sind die dafür vorgesehenen Regelungen eindeutig?

**SV Dr. Manfred Schnitzler** (Bundesagentur für Arbeit): Um auf Ihre Frage einzugehen: Die Regelungen sind vom Gesetz her eindeutig, und zwar insofern, als der Leistungsbezieher diesen Teil zu tragen hat, von daher auch der ALG-II-Empfänger. Andererseits gibt es Regelungen für ALG-II-Empfänger, wonach die Sozialbeiträge pauschal abgegolten werden. Das ist ein kleiner Widerspruch. Wir verstehen das Gesetz so, dass wir diesen Teil auch von ALG-II-Empfängern einbehalten müssen. Ich möchte aber noch einmal ganz klar betonen, dass wir dies angesichts der Schwierigkeiten, die es in diesem Umfeld gibt, insbesondere durch die Personalbelastung aufgrund der Verfahrensentwicklung, nicht bis zum 1. Januar 2005 werden umsetzen können.

Als Ergänzung zur Verfahrensvereinfachung möchten wir betonen - um auf die Vorredner einzugehen, die immer von einer relativen Entlastung sprachen -, dass unsere Leistungsbezieher im Grunde genommen nicht belastet sind, weil die Bundesagentur für Arbeit alle Beiträge aus Beitragsmitteln zahlt. Wir interpretieren das Bundesverfassungsgerichtsurteil daher so, dass wir diese Leute nicht entlasten müssen, weil sie nicht belastet sind. In diesem Sinne plädieren wir dafür, dass die Leistungsempfänger gar keinen Zuschlag zahlen.

**SVe Dr. Irene Vorholz** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Soweit in der Frage konkret auf die ALG-II-Empfänger abgestellt wurde, ist die Frage bereits vonseiten der BA beantwortet worden; dafür ist die BA zuständig. Auch soweit die Kommunen im Rahmen des Optionsmodells diese Leistungen übernehmen, gilt das, was seitens der BA gesagt wurde.

Für Nicht-ALG-II-Empfänger ist die Frage relevant, sofern sie normale Sozialhilfeempfänger sind. Wir hätten bei der Abwicklung technische Probleme. Ich will mich mit der Antwort darauf zurückhalten, ob das bis zum 1. Januar zu bewerkstelligen sein wird. Das müsste man prüfen, wenn die endgültige Regelung feststeht.

**Abg. Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Herr Professor Eekhoff, nachdem Kollegin Selg eben in ihren Fragen dargestellt hat, dass das Gesetz auch benötigt wird, um die kurzfristigen Defizite in der Pflegekasse auszugleichen, möchte ich Sie fragen, für wie nachhaltig Sie den Vorschlag halten, um die Defizite in der Pflegekasse auszugleichen, und wie groß Ihrer Meinung nach das Reformzeitfenster für eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung ist.

**SV Prof. Dr. Johann Eekhoff**: Wenn man den engen Ansatz, der im Augenblick gewählt wird, zugrunde legt, kann man Folgendes sagen: Das Bundesverfassungsgericht bemängelt, dass diejenigen, die keine Kinder haben, zu wenig zur Nachhaltigkeit bzw. Finanzierung der Pflegeversicherung beitragen. Wenn dem so ist, dann muss das, was heute von diesen Personen - ich formuliere es einmal vorsichtig - zusätzlich eingezahlt wird, in die Kapitaldeckung fließen. Nur dadurch kann später eine Entlastung erfolgen. Wenn nämlich die Mittel aus der Beitragssatzerhöhung unmittelbar für die jetzigen Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung verbraucht werden, erlaubt dies entweder eine Erhöhung der Leistungen oder verhindert eine Beitragssatzsteigerung und man müsste überlegen, ob man die Leistungen kürzt. Bei konsequenter Umsetzung gibt es also zwei Möglichkeiten, die eigene Pflege abzusichern: über Kinder oder über Kapitaldeckung. Wenn nicht genügend Kinder da sind, muss der ergänzende Teil in die Kapitaldeckung fließen. Ansonsten entsteht ein Nachhaltigkeitsproblem.

Ich bin ein wenig erstaunt, dass eines hier nicht deutlicher zum Ausdruck kommt: Bei diesem Vorschlag wird vollkommen vernachlässigt, dass das Kernproblem der Pflegeversicherung ebenso wie bei vielen anderen Versicherungen in der Demographie liegt, darin, dass wir Lasten in die Zukunft verschieben. Das ist bisher weitgehend ausgeklammert worden. Man sollte deshalb wenigstens diesen ganz kleinen Schritt gehen und das, was man hier an Zusatzeinnahmen erzielt, in die Kapitaldeckung geben.

**Abg. Dr. Heinrich Kolb** (FDP): Meine Frage geht an Herrn Professor Eekhoff und Frau Professor Garms-Homolova.

Nach dem Vorschlag der Regierungskoalition wird eine Frau, die mit 23 Jahren ein Kind bekommt, ab diesem Zeitpunkt von der Beitragssatzerhöhung ausgenommen, eine Frau, die mit 40 ihr erstes Kind bekommt - oder auch Zwillinge -, aber erst ab diesem Lebensjahr. Das bedeutet, dass die Erziehungsleistungen dieser beiden Frauen im Ergebnis unterschiedlich gewertet werden; denn die Frau, die bereits mit 23 Jahren Mutter geworden ist, kann diesen Vorteil länger genießen. Ist das nicht eine Ungleichbehandlung? Wie ist das vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu sehen?

**SV Prof. Dr. Johann Eekhoff:** Im Prinzip geht es darum - das ist hier schon deutlich geworden -, die Leistungen, die Familien durch Kindererziehung erbringen, in der Versicherung zu berücksichtigen. Das ist die Kernidee. Wenn man diese Kernidee zugrunde legt, dann darf diese Leistung nicht danach bemessen werden, wann sie erbracht wird. Sie muss vielmehr für alle in gleichem Maße gewertet werden. Insofern ist die Regelung, dass jemand von dem Zeitpunkt an, an dem er ein Kind hat, bis zum Ende des Lebens entlastet wird, nicht angemessen. Man kann das anders regeln: Man kann einen bestimmten Zeitraum festlegen, zum Beispiel einen Zeitraum von 18 Jahren, und den Betrag dann so regulieren, dass die Entlastung für die Familien gleich hoch ist. Das ist der eine wichtige Punkt. Das Gleiche gilt für andere Regelungen, zum Beispiel bei der Anknüpfung an das Kindergeld oder daran, ob sich jemand in der Ausbildung befindet. Man gerät dabei immer in die Gefahr, eine unterschiedlich lange Zeit zu berücksichtigen.

Es kommt darauf an, für jedes Kind - das ist ganz wichtig; das kam hier auch schon deutlich zum Ausdruck - und für jedes Kind in gleicher Höhe zu entlasten. Dagegen wird hier verstoßen.

**SVe Prof. Dr. Vjenka Garms-Homolova:** Ich sehe darin schon eine erhebliche Ungerechtigkeit und glaube, dass dies berücksichtigt werden müsste.

Hinzu kommt ein Punkt, der noch zu wenig in Betracht gezogen wurde: Wir sprechen über die Pflegeversicherung, aber denken, wenn wir uns auf die Urteile beziehen, eigentlich an die Sicherung der zukünftigen Pflege. Wir müssen

auch vor Augen haben, wann der so genannte kleine Generationenvertrag zum Tragen kommt, wann sich zum Beispiel die tatsächliche Erziehungsleistung mit der Leistung für die dritte Generation überschneidet. Das ist in erster Linie dann der Fall, wenn das Kind der Eltern schon etwas älter ist, ab 20 Jahre. - Das ist das eine.

Das andere ist, dass die ältere Mutter mit höherer Wahrscheinlichkeit zwei Leistungen zur gleichen Zeit erbringen muss. Ich denke, das ist eine ganz wesentliche Sache. Dies muss ebenfalls berücksichtigt werden.

**Abg. Daniel Bahr (Münster) (FDP):** Ich habe eine Frage an den Vertreter der Bundesagentur für Arbeit: In der Stellungnahme stellen Sie dar, dass Sie planen, in Vorleistung treten zu müssen. Wie hoch beziffern Sie Ihren Entlohnungsanspruch, den Sie in Ihrer Stellungnahme einfordern? Mit wie viel müssten wir rechnen?

**SV Dr. Manfred Schnitzler (Bundesagentur für Arbeit):** Sie beziehen sich auf unsere Position, dass es sich bei dem zusätzlichen Beitrag zur Pflegeversicherung um ein Verhältnis zwischen dem Beitragspflichtigen und einem anderen Träger, nämlich der Pflegeversicherung, handelt und wir uns als Durchlaufstation, sprich: Inkassounternehmen, sehen und eine entsprechende Vergütung postulieren. Wir konnten die Höhe aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht genau verifizieren. Man kann sich das aber folgendermaßen vorstellen: Wenn wir von einem Durchschnittssatz in Höhe von 3,65 Euro für die Pflegeversicherungszuschläge ausgehen und unsere Verfahren darauf einstellen müssen, kommen wir auf einen relativ hohen Satz in Höhe von circa 1,50 Euro pro Überweisung, die bei uns an Zusatzkosten anfallen.

**Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP):** Ich möchte die Vertreter des Zentralverbands des Deutschen Handwerks und der BDA fragen, wie hoch der bürokratische Aufwand aufseiten der Betriebe bei Umsetzung des Regierungsentwurfs bzw. des CDU/CSU-Antrags eingeschätzt wird. Dies ist ja ein deutliches Gegenargument; nach dem CDU/CSU-Vorschlag muss lange Zeit nachgehalten werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

**SV Eugen Müller** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Eine Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen können wir bisher nicht vorlegen. Ich hatte aber auf die unterschiedlichsten Fallgestaltungen, die eintreten können, hingewiesen, und darauf, dass das Dokument, das dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, die Lohnsteuerkarte, nicht ausreichend ist. Alles spricht dafür, dass es zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand kommt. Deswegen sind wir für eine einfachere Lösung, die familienpolitisch systemgerecht, verfassungsrechtlich unbedenklich und mit erheblich weniger bürokratischem Aufwand verbunden ist, nämlich für eine entsprechende Berücksichtigung beim Kindergeld.

Ich kann nur an den Gesetzgeber appellieren, eine Regelung zu treffen, die bei der Umsetzung keinen Verdross bringt. Der Bundeskanzler hat heute allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gesagt, dass bei der Umsetzung der Gesetze Verdross erzeugt wird. Meines Erachtens muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass dieser Verdross erst gar nicht entstehen kann, dass also Gesetze verabschiedet werden, die sich wirklich umsetzen lassen.

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Herr Kollege Dr. Kolb, der Zentralverband des Deutschen Handwerks ist hier nicht vertreten.

Abg. **Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Ich möchte eine Frage an Herrn Professor Ruland vom VDR stellen: In Ihrer Stellungnahme stellen Sie dar, dass die Kindererziehung nicht im Versicherungskonto festgehalten wird. Welche Problematik bringt dann die Umsetzung des Vorschlages der CDU/CSU mit sich und wie hoch schätzen Sie den Aufwand durch die im Rahmen dieses Vorschlags erforderliche permanente Überwachung des Zahlfalles?

**SV Prof. Dr. Franz Ruland** (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Vorab noch ein Aspekt zu der Frage von eben: Es ist ja der jeweilige Leistungsträger, der sich für oder gegen die Elternschaft entscheidet. Es kann sein, dass dieser Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder der Rentenversicherung bezieht. Das heißt, für 2,50 Euro oder 3,60 Euro muss mit verschiedenen Behörden ein Schriftwechsel darüber geführt werden, ob

Elternschaft vorliegt. Die verwaltungsmäßige Umsetzung ist da schon relativ schwierig.

Im Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion ist die Klärung der Elterneigenschaft auf die konkrete Erziehung abgestellt und damit sicherlich komplizierter. Wenn es so geregelt werden könnte, dass die Pflegekassen die Elterneigenschaft definieren und das den jeweiligen anderen Trägern mitteilen, dann wäre der Vorschlag einfacher umsetzbar.

Abg. **Daniel Bahr** (Münster) (FDP): Eine Frage an Herrn Professor Eekhoff. Wird sich bei Umsetzung des Regierungsvorschlages die Umverteilungswirkung der sozialen Pflegeversicherung verschärfen oder entkrampfen? Was glauben Sie: Welche Folgewirkungen hat es, dass der Vorteil letztlich von der Höhe des beitragspflichtigen Einkommens abhängig ist, und entspricht das Ihrer Auffassung vom Ausgleichen von Familienlasten?

**Sv Prof. Dr. Johann Eekhoff**: Es sind ein paar Punkte nicht angesprochen worden, so auch die im ersten Teil Ihrer Frage angesprochene Umverteilungswirkung im Rahmen der Pflegeversicherung. Die Unterstützungswürdigkeit von Haushalten wird am Lohneinkommen festgemacht; das heißt, dass diejenigen mit höheren Lohneinkommen mehr zahlen müssen. Nun wissen wir natürlich, dass diese Umverteilung vergleichsweise willkürlich ist und mit der zunehmenden Heranziehung anderer Einkünfte und der Eröffnung von Gestaltungsmöglichkeiten wie vorgezogener Ruhestand oder Altersteilzeit immer willkürlicher wird. All diese Dinge stellen die Verteilungswirkung eigentlich auf den Kopf und sind in dieser Form nicht gewollt. Sie werden nicht behoben, sondern mit jeder Beitragssatzanhebung verschärft. Insofern ist es eigentlich zu bedauern, dass dieser Weg eingeschlagen wurde und nicht ein anderer, der in Richtung stärkere Kapitaldeckung geht.

Der zweite Punkt ist, dass schon ein großer Unterschied darin besteht - für diese Überlegung lässt, wie ich meine, auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Spielraum -, ob man den Beitragssatz oder den Beitrag variiert. Eine Variierung des Beitragssatzes bedeutet, dass diejenigen den größten Vorteil haben, die Einkommen erzielen. Nun erzielen aber gerade diejenigen, die Kinder erziehen, in dieser Zeit

wenig Einkommen. Insofern hilft ihnen das nur wenig. Also müsste man die Entlastung eigentlich pauschalisieren und den Beitrag variieren. Das wäre eine Möglichkeit, wie man das lösen kann.

Man könnte sogar - dieser dritte Punkt wird gar nicht diskutiert; auch das Bundesverfassungsgericht hat das nicht explizit angesprochen - die Leistung variieren. Das hieße, dass jemand, der keine Kinder hat, einen etwas geringeren Betrag bekommt und den Rest selber versichern muss. Das wäre völlig äquivalent. Damit hätte man viele Probleme gelöst, die darin liegen, dass eine Verringerung des Beitragsatzes denen nicht zugute kommt, die nicht arbeiten können.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Herr Vorsitzender, Adressaten meiner Frage sind Herr Müller von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Familienverband, der Familienbund der Katholiken und der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter.

Der Entwurf der Koalition berücksichtigt ja derzeitige sowie frühere Erziehungsleistungen, während im Vorschlag der CDU/CSU durch den Kinderbonus, der sich durch die Beitragserhöhung um 5 Euro auf bis zu 3,50 Euro reduziert, nur Erziehungsleistungen bis zum 18. Lebensjahr bedacht werden. Wie stehen Sie dazu?

Eine Reihe von Sachverständigen hat ja geschildert, dass mit dem Vorschlag der Koalition durchaus ein gangbarer Weg beschritten wird. Erachten Sie den sich hierbei ergebenden Beitragsabstand zwischen Versicherten mit Kindern und Versicherten ohne Kinder von bis zu 8,72 Euro bei Kinderlosen und von bis zu 17,44 Euro im Monat bei einem Elternpaar, bei dem beide berufstätig sind und besser verdienen, als angemessen?

Einige Sachverständigen haben ja die Steuerfinanzierung präferiert. Könnten Sie vielleicht eine Angabe machen, von welcher Summe man ausgehen müsste, wenn man diesen Weg einschlagen würde?

SV **Eugen Müller** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich halte es nach dem Inhalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für durchaus angebracht, dass

eine Begünstigung Kindererziehender auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt wird, also zum Beispiel auf die ersten 18 Lebensjahre oder auf die Zeit, in der Kindergeld bezogen wird. Ich halte dies für gerechtfertigter als eine zeitlich unbeschränkte und mit vielen Unwägbarkeit und meines Erachtens auch Ungerechtigkeiten verbundene Festlegung, wer Eltern teil ist und wer nicht zusätzlich belastet wird.

Ich kann mir nicht vorstellen - das erscheint mir besonders wichtig und ist auch mehrfach angesprochen worden -, dass es keine Rolle spielen soll, wie viele Kinder jemand erzogen hat. Wenn die Kindererziehung ein Teil des Generationenvertrages ist - das Bundesverfassungsgericht sagt ausdrücklich: Neben der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung wird ein zweiter Beitrag in diesem Generationenvertrag durch Kindererziehung erbracht -, kann es meines Erachtens nicht unbeachtet bleiben, wie viele Kinder jemand hat.

Ein Betrag von bis zu 8,72 Euro im Höchstfalle für einen einzigen Beitragszahler, den der Gesetzentwurf als zusätzliche Belastung für Kinderlose vorsieht, stellt schon eine deutlich unterschiedliche Behandlung dar. Gleichwohl meine ich, dass es richtiger wäre, einen anderen Weg zu gehen. Wir schlagen vor, den Weg über das Kindergeld einzuschlagen.

SV **Dr. Marcus Ostermann** (Deutscher Familienverband): Ich möchte mit der Frage beginnen, inwieweit der Abstand angemessen ist. Mit den Volumina, von denen wir hier reden, erfolgt eine Ausdifferenzierung, die den Wünschen und Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts in ausreichendem Maße gerecht wird.

Zu der Frage, in welchem Zeitraum diese Ausdifferenzierung stattfinden soll, stellt das Urteil, wenn man es sich durchliest, sehr dezidiert auf die Belastung von Eltern in der Erziehungszeit ab. Es spricht sich dafür aus, eine Kompensation für diese zusätzlichen Leistungen, die Eltern ja für das gesamte volkswirtschaftliche System, auch für die umlagefinanzierten Versicherungssysteme, erbringen, zu schaffen. Von daher können wir die Ausdifferenzierung hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Entlastung stattfindet, nicht nachvollziehen, zumal die Altersgrenze von 23 Jahren willkürlich gezogen wirkt. Es gibt in verschie-

denen Gesetzen Altersgrenzen. Ich glaube, die Grenze von 23 Jahren wäre eine neue.

(Widerspruch bei der SPD)

- Es ist keine neue? Dann gibt es sie vielleicht schon. Sie erscheint trotzdem willkürlich. - Unserer Meinung nach ist es viel angemessener, auf die Zeit der Erziehungsleistung abzustellen und die Leistungen an den Kindergeldbezug bzw. die Unterhaltspflicht zu koppeln.

Zu der Frage der Steuerfinanzierung. Auch hierzu möchte ich gerne noch einmal auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abstellen. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil ist ja Ausgangspunkt - Herr Professor Sodan hat das vorhin schön ausgeführt - des ganzen Gesetzgebungsverfahrens; es hat Bindungswirkung und muss umgesetzt werden. Dabei sind auch die tragenden Gründe heranzuziehen. Wir interpretieren und verstehen das Verfassungsgerichtsurteil so, dass es einen Ausgleich innerhalb des Systems präferiert und keine Steuerfinanzierung.

**SV Reinhard Loos** (Familienbund der Katholiken): Um die Fragen beantworten zu können, muss man zunächst die Rahmenbedingungen klären. Es ist erstens zu klären, ob die Entlastung nur während der Phase des Kindergeldbezugs, wie wir es vorgeschlagen haben, oder ab Geburt des Kindes bis zum Renteneintritt greift. Das hat ja Auswirkungen auf die Finanzmasse und die Entlastung der Familien.

Zweitens ist zu klären, ob es eine Entlastung pro Kind gibt, wie ja viele Kolleginnen und Kollegen hier heute angeregt haben, oder ob sie unabhängig davon ist, wie viele Kinder man hat.

Drittens ist zu klären, ob es an einen Freibetrag oder an einen Festbetrag gekoppelt ist - beides bringt ja das gleiche Entlastungsvolumen pro Kind - oder ob man es über eine Beitragssatzdifferenzierung, wie vorgeschlagen, macht, wo dann derjenige mit hohem Einkommen eine viel höhere Entlastung hat als derjenige mit geringerem Einkommen.

Nach dem Koalitionsentwurf würde sich heute im günstigsten Fall bei zwei Verdienern mit einem Kind eine Entlastung in Höhe von 18 Euro pro Monat ergeben. Wenn wir einmal unterstellen, dass der Beschwerdeführer beim

Bundesverfassungsgericht ein Durchschnittsverdiener gewesen ist, dann würde er mit 5 Euro entlastet; umgerechnet auf seine zehn Kinder macht das 50 Cent pro Kind und Monat. Wir hätten also eine realistische Spanne zwischen 18 Euro und 0,5 Euro, also ein Verhältnis von eins zu 36. Das halten wir nicht für gerecht. Wir schlagen eine an das Kindergeld geknüpfte Entlastung per Frei- oder Festbetrag pro Kind vor. Wenn man so vorgehen würde, wäre ein Volumen von 5 bis 6 Euro pro Kind und Monat realistisch und gerecht. Diesen Vorschlag haben wir bereits vor zehn Jahren bei einer Anhörung im Wasserwerk in Bonn - der eine oder andere war vielleicht dabei gemacht; damals war von einem Freibetrag von 900 DM im Jahre die Rede. Das würde man mit den 5 oder 6 Euro hier ganz gut fortsetzen.

Die Haltung des Verfassungsgerichts scheint uns allerdings nicht ganz klar. Es sagt ganz deutlich, dass die Entlastungswirkung auf der Beitragsseite der Pflegeversicherung erfolgen muss. Da sehen wir keinen Spielraum. Hier ist es nicht ganz so eindeutig. Aber wir sehen es als gerecht an, diese Staffelung pro Kind vorzunehmen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eben ein gesparter Beitrag von 5 bis 6 Euro pro Kind eine gerechte Lösung, die sicherlich allen Anforderungen gerecht werden würde.

**Sve Marion von zur Gathen** (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter): Bezüglich der ersten Frage, wie die Entlastung finanziert werden soll, ist der VAMV der Auffassung, dass diese entweder aus allgemeinen Steuermitteln oder von allen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung zu finanzieren ist.

Zum Abstand zwischen den Beiträgen für Kinderlose und Eltern möchte ich auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme verweisen. Der VAMV lehnt grundsätzlich unterschiedliche Beitragssätze für Kinderlose und Eltern in der Pflegeversicherung ab. Kinderlose sind unseres Erachtens nicht für die Krise der Sozialversicherungen verantwortlich. Ein Verzicht auf Kinder geschieht freiwillig und beruht auf einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Betroffenen. Eine bloße Beitragserhöhung für Kinderlose würde von den Betroffenen als eine Bestrafung empfunden werden und ist geeignet, die Bevölkerung in Kinderlose und Eltern - Kinder Habende - zu spalten. Nach unserer

Auffassung wird damit eine weitere Entsolidarisierung in der Bevölkerung vorangetrieben.

Weiterhin halten wir eine solche Lösung aus systematischen Erwägungen für problematisch. Das Risiko, zu einem Pflegefall zu werden, ist für beide Bevölkerungsgruppen doch gleich groß. Dieses sollte sich auch in der Gestaltung der Beiträge widerspiegeln. Eltern erbringen durch die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder einen nicht monetären Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung. Nur die damit verbundenen kindbedingten Belastungen sind nach Auffassung des VAMV auszugleichen - diesbezüglich verweise ich auf meine vorherigen Ausführungen - und Eltern bekommen ja nur dann Kindergeld, wenn sie in irgendeiner Form Leistungen unterhaltsrechtlicher Natur erbringen müssen. Aus diesem Grund präferieren wir eine Lösung, die sich an dem Kindergeldbezug orientiert. Das würde auch viele andere Probleme, die hier schon geschildert wurden, unserer Meinung nach gar nicht erst aufkommen lassen. Das gilt zum Beispiel auch für die Anzahl der Kinder: Wenn die Entlastung nämlich an das Kindergeld für jedes Kind geknüpft wird, wird jemand mit zehn Kindern stärker entlastet als einer, der nur ein Kind hat.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Ich habe eine Frage an die Spitzenverbände der Pflegekassen zur weiteren Entwicklung der sozialen Pflegeversicherung. Der Entwurf der Koalition wird voraussichtlich 700 Millionen Euro zusätzlich in die Pflegekassen bringen. Es wurde vorhin schon ausgeführt, dass das Defizit damit auf jeden Fall weitestgehend abgedeckt ist. Welche nächsten Schritte zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung sehen Sie als vordringlich an?

SV **Harald Kesselheim** (AOK-Bundesverband): Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, dass wir bis zur nächsten Legislaturperiode finanziell mit dieser Neuregelung auf einem sicheren Weg sind. Ich bin aber mit den anderen Sachverständigen der Meinung, dass es natürlich einen großen Bedarf gibt, die Pflegeversicherung weiterzuentwickeln. Im Grunde genommen besteht in vier Bereichen Weiterentwicklungsbedarf:

Zum einen müssen wir den ambulanten Bereich besser ausbauen und mehr Anreize set-

zen, ambulante Pflege in Anspruch zu nehmen. Da geht es um Dinge wie die Förderung neuer Wohnformen, von Tageseinrichtungen und Begegnungsstätten. All diese Dinge haben wir bei anderen Anhörungen hier schon diskutiert. Natürlich ist auch eine Anpassung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich erforderlich.

Ein zweiter Schritt, der nach der Anpassung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich kommen sollte, wäre meines Erachtens die Dynamisierung der Leistungen, die ja durch die Festlegung von 1995 langsam, aber sicher ihren Wert verlieren.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist sicherlich auch die Stärkung der Rehabilitation und der Prävention in der Pflege. Wir müssen unbedingt bewusster machen, dass die geriatrische Pflege Rehabilitation als Bestandteil enthält. So kann die Selbstständigkeit der Bürger in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen auf Dauer besser gestützt werden.

Schließlich wird man sich auch der Frage widmen müssen, ob denn der heutige Pflegebegriff tatsächlich noch den Anforderungen gerecht wird. Wir alle wissen, dass die Beaufsichtigung von Demenzen, aber auch die soziale Betreuung Pflegebedürftiger insgesamt im Pflegebegriff heute noch nicht berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht wäre es wichtig, sicherzustellen, dass die behandlungspflegerischen Leistungen, die jetzt nur aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einbezogen sind, dauerhaft im Pflegebegriff berücksichtigt werden.

All dieses erfordert mehr Geld. Von daher werden weitere Schritte dringend erforderlich sein. Ich bitte auch meinen Hinweis, den ich vorhin hinsichtlich der Entlastung des Systems durch die 700 Millionen gegeben habe, nicht so zu verstehen, dass damit der Handlungsbedarf verringert worden sei. Eine Entscheidung über die Weiterentwicklung ist dringend erforderlich.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter des VdK und an Herrn Professor Krasney. Halten Sie es für gerechtfertigt, dass nach dem CDU/CSU-Konzept ebenso wie nach dem FDP-Konzept ältere Mitglieder in der Pflegeversicherung selbst dann keine Entlastung bekommen, wenn sie

mehrere Kinder erzogen haben? Meinen Sie nicht auch, dass es vielleicht doch gerechtfertigt ist, die Menschen, die vor 1940 geboren sind, von der Beitragssatzsteigerung auszunehmen, da diese durch Krieg und Wiederaufbau schon erhebliche Belastungen erfahren haben?

**SV Gerhard Helas** (Sozialverband VdK Deutschland): Es ist in der Tat so, dass der Vorschlag der CDU/CSU eine Bonuslösung beinhaltet und der FDP-Vorschlag einen gewissen Charme hat. Wir sind aber in beiden Fällen der Auffassung, dass der Koalitionsentwurf im Vergleich zu diesen Vorschlägen insoweit die bessere Lösung ist, als Ältere besser gestellt werden. Man darf nämlich nicht vergessen, dass noch am 1. April dieses Jahres ihr Beitrag zur Pflegeversicherung verdoppelt worden ist. Außerdem gehören sie zu der Generation, die diesen Sozialstaat aufgebaut hat.

Wir sind auf jeden Fall der Auffassung, dass es für die Rentner keine über die bisherigen Belastungen hinausgehenden Zusatzbelastungen geben darf. Auch wir sehen zwar das Problem, das sich aus der Festlegung auf den Jahrgang 1940 ergibt. Trotzdem sind wir der Auffassung, dass der Entwurf der Koalition die gerechteste Lösung ist.

**SV Prof. Dr. Otto Krasney:** Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Entlastung möchte ich differenzieren. Ich halte den Vorschlag der FDP, die Entlastung auf drei Jahre zu beschränken, für kaum vereinbar mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Hier sehe ich ein echtes verfassungsrechtliches Problem.

Ich würde auf keinen Fall eine starre Grenze wie im Vorschlag der CDU/CSU empfehlen. Auch in anderen Gesetzen werden die Ausbildung der Kinder und die Betreuung von Behinderten berücksichtigt. Ich habe kein Verständnis dafür, dass Eltern, die ihr Leben lang ein behindertes Kind pflegen müssen, ab dem 18. Lebensjahr dieses Kindes nicht mehr begünstigt werden.

Ich habe keine Bedenken gegen den Vorschlag, dass es bis ans Lebensende Begünstigungen gibt. Manchmal beantragen Eltern keine Pflegeleistungen, weil sie von ihren Kindern unterstützt werden. Die Begrenzung auf ein bestimmtes Alter lässt vollkommen außer

Acht, dass sich Kinder später für ihre Eltern einsetzen und dass dadurch Kosten in weiten Bereichen gespart werden. Dieser Aspekt müsste eigentlich mit berücksichtigt werden.

Ich sehe zwar eine zeitliche Begrenzung der Entlastung als verfassungskonform an, wenn der Zeitraum ausreichend lang ist. Aber ich würde die Berücksichtigung der zweiten Phase, in der sich die Erfüllung des Generationenvertrags faktisch außerhalb der rechtlichen Regelungen abspielt, durchaus für gerechtfertigt halten.

**Abg. Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD): Eltern leisten ihren Beitrag zur Pflegeversicherung dadurch, dass sie für die künftigen Beitragszahler sorgen, die später auch praktische Leistungen erbringen. Diese Leistung beschränkt sich nicht nur auf die Pflege der Eltern, sondern sie erstreckt sich auch auf andere Teile der Gesellschaft. Ich denke beispielsweise an den Bereich der Krankenversicherung und der Verteidigung. Man könnte noch andere gesellschaftliche Bereiche anführen. Jetzt soll auf dem Sektor der Pflegeversicherung etwas getan werden.

Wir haben in den letzten Jahren viel für die Erziehenden geleistet. In den vergangenen sechs Jahren ist das Kindergeld immer wieder erhöht worden, ohne dass wir ausdrücklich die vielen Leistungen, die Eltern erbringen, im Gesetz genannt haben. Hätten wir sie genannt, wären wir jetzt in einer anderen Position. Meine Frage an Professor Krasney lautet: Müssen wir diese Leistungen in Zukunft nennen, um uns verfassungsrechtlich abzusichern? Es ist für mich nämlich schlecht nachvollziehbar, warum der Bereich der Pflegeversicherung isoliert betrachtet werden soll.

Wir tun etwas für die Erziehung von Kindern im Vorschulbereich und für die Ganztagsbetreuung. Das Ziel unserer Politik ist es, Eltern in vielen Bereichen zu entlasten. Ist unser Standpunkt, dass wir alles Mögliche getan haben, ohne in den Begründungen der entsprechenden Gesetze auf die Pflegeversicherung eingegangen zu sein - wir können das in Zukunft tun -, vor dem Bundesverfassungsgericht haltbar?

**SV Prof. Dr. Otto Krasney:** Es ist eigentlich ein Plädoyer, das wir schon vor dem Bundesverfassungsgericht gehalten haben. Ich



verfassungsgericht gehalten haben. Ich gebe zu, dass wir damit nicht durchgekommen sind. Wir haben zwar auf diese Punkte hingewiesen. Aber das Bundesverfassungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Entlastung in dem System der Pflegeversicherung und nicht allgemein erfolgen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt - ich war als Prozessvertreter der Bundesregierung in diesem Punkt unterlegen; ich hätte mir eine andere Lösung gewünscht -, dass es eine Entlastung speziell in diesem Bereich geben muss. Die Leistungen, die Sie vorher beschlossen haben, hat das Bundesverfassungsgericht nicht als ausreichende Entlastung angesehen. Es hat gesagt, diese Förderungen seien bevölkerungspolitischer Art und außerdem komme es in diesem Bereich sehr schnell zu Gesetzesänderungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine zielgerichtete, begrenzte und gesetzlich festgelegte Entlastung in diesem Bereich verlangt. Deshalb muss ich sagen, dass Ihre Argumentation vor dem Bundesverfassungsgericht nur dann von Bedeutung wäre, wenn es um die Höhe der Entlastung gehen würde. Wir wissen nicht, wie das Bundesverfassungsgericht - ich selbst bin Richter gewesen; ich weiß, dass man vor Gericht wie auf hoher See in Gottes Hand ist - in dieser Frage entscheiden würde. Ich glaube aber - obwohl ich feststellen kann, dass es in den letzten Jahrzehnten Verbesserungen in anderen Bereichen gegeben hat -, dass es in diesem Punkt höchstwahrscheinlich sagen würde, dass es eine zielgerichtete und systemimmanente Entlastung geben muss.

**Abg. Annette Widmann-Mauz (CDU/CSU):** Meine erste Frage geht an Herrn Kukla vom Bundesverband der Innungskrankenkassen. Wie hoch würden Sie die Mehrkosten schätzen, wenn im Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion nicht das Erreichen des 18. Lebensjahrs, sondern die Dauer des Kindergeldbezugs die Förderung begrenzen würde? In diesem Fall würde es nämlich mehr Ausgaben für den Bonus bei gleichzeitigen Mindereinnahmen geben. Mich würde außerdem interessieren, ob aus Ihrer Sicht der Verwaltungsaufwand dadurch deutlich reduziert werden kann.

Meine zweite Frage geht an Professor Bomsdorf. An dem Vorschlag der Union wurde immer wieder kritisiert, Familien würden ihren Kinderbonus selbst finanzieren. Können Sie

uns anhand eines Beispiels einmal verdeutlichen, welche Entlastungen sich im Vorschlag der Union im Vergleich zum Vorschlag der Koalitionsfraktionen ergeben?

**SV Gerd Kukla (Bundesverband der Innungskrankenkassen):** Sie überraschen mich mit dieser Frage. Konkrete Zahlen kann ich jetzt auf die Schnelle nicht liefern. Die Zeit, in der der Bonus gezahlt werden würde, würde sich um die Zeit nach dem 18. Lebensjahr verlängern, in der Kindergeld gezahlt wird. Es ist eine einfache Rechenaufgabe, die zusätzlichen Ausgaben zu beziffern. Ich müsste jetzt einen Taschenrechner haben, um konkrete Zahlen nennen zu können.

Der verwaltungsmäßige Ablauf wäre einfacher, weil man einen Orientierungspunkt hätte - nämlich die Zahlung von Kindergeld -, an dem man den Bonusanspruch festmachen könnte. Es müssten keine Nachweise der Elterneigenschaft mehr erbracht werden.

**SV Prof. Dr. Eckhart Bomsorf:** Es kommt bei der Entlastung natürlich sehr darauf an, wie hoch das Einkommen der jeweiligen Familie ist. Bei einem relativ hohen Bruttoeinkommen eines Ehepaars in Höhe von insgesamt 5 000 Euro bedeutet eine Steigerung des Beitragssatzes um 0,1 Prozentpunkte einen zusätzlichen Beitrag von 5 Euro. Wenn man die Beitragsbemessungsgrenze von rund 3 500 Euro nimmt, dann liegt der Beitrag entsprechend niedriger. Wir können also davon ausgehen, dass schon bei einem Kind die zusätzliche Belastung niedriger ist als die Entlastung. Bei zwei Kindern - das ist die durchschnittliche Anzahl der Kinder - ist die Entlastung sehr deutlich. Ob das - absolut gesehen - ein sehr hoher Betrag ist, sei dahingestellt. Denn insgesamt sind die Pflegeversicherungsbeiträge relativ gering.

Es geht darum, Eltern in der aktiven Erziehungsphase zu entlasten. Dies ist mit dem Vorschlag der CDU/CSU leichter zu erreichen, als wenn die Entlastung aufgrund der Elterneigenschaft erfolgen würde.

Ich darf noch einen Punkt ergänzen. Es wird immer gesagt, die Älteren würden zu schlecht gestellt; sie hätten ihre Erziehungsleistung schon erbracht. Man muss aber berücksichtigen, dass die ältere Generation, also die Men-

schen, die heute 60 Jahre und älter sind, recht preiswert zu der Pflegeversicherung gekommen ist.

Abg. **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU): Herr Bomsdorf, können Sie die entsprechenden Zahlen für eine Familie mit durchschnittlichem Einkommen und mit niedrigem Einkommen berechnen? Denn das Beispiel, das Sie genannt haben, war nicht typisch.

SV **Prof. Dr. Eckart Bomsorf**: Ein Einkommen von 2 000 Euro bedeutet bei einer Steigerung um 0,1 Prozentpunkte einen zusätzlichen Beitrag von 2 Euro. Bei einer Entlastung von 5 Euro bleiben also 3 Euro übrig. Es bleibt auf jeden Fall etwas übrig. Es handelt sich also nicht um eine Selbstfinanzierung im Gegensatz zu dem Vorschlag der Koalition, bei dem es eine Beitragssatzsteigerung um 0,25 Prozentpunkte für kinderlose Mitglieder der Pflegeversicherung gibt. Per Saldo kommt es bei den Beitragszahlern mit Kindern zu keiner Entlastung und bei den kinderlosen Beitragszahlern zu einer deutlich höheren Belastung.

Abg. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Wir haben schon mehrfach gehört, dass das neue Verwaltungsverfahren für die Erhebung des Beitragszuschlags und für den Nachweis der Elterneigenschaft kompliziert ist. Den Vertreter der AOK möchte ich fragen: Können Sie die Einschätzung der Koalition teilen, dass dieser Gesetzentwurf zustimmungsfrei ist?

An den Vertreter der BA möchte ich die Frage stellen: Ist der Gesetzentwurf nicht zustimmungspflichtig, wenn es um die Zuschlagsfreiheit für ALG-II-Empfänger geht?

Dann habe ich noch eine Frage an Frau von zur Gathen vom Verband Alleinerziehender Mütter und Väter. Sie warnen mit Blick auf den Gesetzentwurf der Koalition vor einer Spaltung der Gesellschaft und vor einer Bestrafung der Kinderlosen. Sie hatten in Ihren Ausführungen vorhin erwähnt, dass es sowohl Menschen gibt, die unfreiwillig kinderlos sind, als auch solche, die sich bewusst dafür entschieden haben. Können Sie uns erläutern, inwieweit die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft besteht?

SV **Harald Kesselheim** (AOK-Bundesverband): Frau Lanzinger, ich bin natürlich kein Verfassungsrechtler. Ich kann an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass es bislang immer selbstverständlich war, dass Beitragssatzregelungen nicht zustimmungspflichtig waren. Auch dieses Gesetz enthält in der derzeitigen Fassung ausschließlich Beitragssatzregelungen. Daher ist es nicht zustimmungspflichtig. Ich sehe auch nach der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass sich an der gesetzlichen Notwendigkeit einer Bundesregelung etwas geändert hat. Es darf kein uneinheitliches Beitragsrecht im Bundesgebiet geben. Ich glaube daher, dass meine Einschätzung richtig ist, dass das Gesetz zustimmungsfrei ist.

SV **Dr. Manfred Schnitzler** (Bundesagentur für Arbeit): Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Kesselheim anschließen. Auch ich bin kein Verfassungsjurist und kann nicht endgültig beurteilen, ob dieses Gesetz zustimmungspflichtig ist.

Zu dem ALG II möchte ich ergänzend sagen, dass alle Leistungen in diesem Zusammenhang aus Steuermitteln bezahlt werden. Wenn Zuschläge erhoben werden würden, dann würde dies eine zusätzliche Belastung der Steuerzahler bedeuten, es sei denn, wir ziehen diese Beträge vom ALG II ab. Dann würde sich aber die verfassungsrechtlich wichtige Frage stellen, ob wir da nicht unter das Existenzminimum gehen.

Sve **Marion von zur Gathen** (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter): Ich möchte auf Ihre Frage eingehen, inwiefern wir der Meinung sind, dass es eine Spaltung der Gesellschaft gibt und dass eine Entsolidarisierung in der Gesellschaft vorangetrieben wird, wenn wir unsere Gesellschaft in Kinderlose und Kinder Habende einteilen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass der solidarische Gedanke in der Gesellschaft nur dann gestärkt werden kann, wenn klar wird, dass es hier nicht zu einer Polarisierung kommen soll. Es soll nicht eine Bevölkerungsgruppe - nämlich die Menschen, die freiwillig oder unfreiwillig kinderlos sind - abgestraft werden zugunsten derjenigen, die Kinder erzogen haben und damit ihren Generationsbeitrag geleistet haben.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass Eltern für die Zeit entlastet werden müssen, in der sie Kinder erziehen und in der sie für die Kinder Leistungen erbringen müssen. Das ist für uns der Zeitraum, in dem Kindergeld bezogen wird. In dieser Zeit sind die Kinder entweder unter 18 Jahren oder sie befinden sich in einer Ausbildung und müssen aus diesem Grunde noch in irgendeiner Weise von den Eltern unterstützt werden.

In dieser Zeit sollen Kinderlose für die Entlastung der Eltern sorgen. Aber in dem Moment, in dem die Kinder aus dem Haus sind und die Eltern in der Lage sind, wieder beruflich tätig zu werden, ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum Eltern weiter entlastet werden sollen. Ab diesem Zeitpunkt sollte wieder der solidarische Gedanke greifen und die Eltern sollten für die nächste Elterngeneration einzahlen. Das erscheint uns logisch. Es ist ein Beitrag, um die Solidarität innerhalb der Gesellschaft zu stärken.

**Abg. Gerald Weiß** (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Ich richte meine Frage an Herrn Professor Dr. Eekhoff. Halten Sie es für richtig - um nicht zu sagen: für verantwortbar -, dass sich die Bundesregierung im laufenden Jahr lediglich auf die Umsetzung des Karlsruher Urteils beschränken will, die nach meiner Meinung zudem unzulänglich ist? Sie haben von einem engen Ansatz gesprochen. In dieser Anhörung sind auch von anderen Experten Bedenken - bis hin zu verfassungsrechtlichen - geäußert worden. Erkennt die Bundesregierung nicht die Notwendigkeit - das haben Sie vorhin schon angedeutet -, die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mit notwendigen Strukturreformen zu verbinden? Solche Reformen schiebt die Bundesregierung offenbar auf die lange Bank, anstatt sie beherzt anzupacken. Müsste man jetzt nicht einen größeren Wurf wagen? Das wichtige Stichwort „kapitaldeckende Elemente“ haben Sie vorhin schon erwähnt.

**SV Prof. Dr. Johann Eekhoff:** Man denkt schon seit geraumer Zeit darüber nach, was man tun soll. Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil schließlich nicht erst in diesem Jahr gefällt. Insofern finde ich es konsequent, dass sowohl im Antrag der CDU/CSU-Fraktion als auch im Antrag der FDP-Fraktion die Forderung aufgestellt wird, eine umfassen-

de Lösung zu finden. Es ist bereits gesagt worden, dass dies bis zum Jahresende unter den jetzigen Bedingungen nicht mehr zu schaffen sei. Das sehe auch ich so. Die Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion sehen eine vergleichsweise einfache Regelung als Übergangslösung vor. Es wird argumentiert, dass es nicht entscheidend sei, jetzt einen dauerhaften Ansatz zu finden. Vielmehr solle die Übergangslösung verwaltungsvereinfachend wirken, damit man in Zukunft die Chance habe, eine echte Reform durchzuführen. Nach meiner Meinung lässt dieser Ansatz zu wenig erkennen, dass eine wirkliche Reform angestrebt wird.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass man die Chance hätte nutzen können, den Beitragszuschlag für den Aufbau eines kapitalgedeckten Systems zu verwenden. Ich behaupte, dass wir auf Dauer nicht an einem solchen System vorbeikommen. Wir können es gegenüber der jungen Generation nicht verantworten, die umlagefinanzierten Systeme in ihrer jetzigen Form weiterlaufen zu lassen. Es gibt viele Wissenschaftler, die eine Erhöhung der Beitragssätze prognostiziert haben, und zwar nicht nur in der Pflegeversicherung, sondern auch in anderen Versicherungen. Wenn wir wollen, dass künftige Generationen die Leistungen, die wir heute in Anspruch nehmen, zahlen sollen, dann sollten wir das offen sagen. Dieses Kernproblem wird aber nicht gelöst. Eine dauerhafte Lösung bietet letztendlich nur ein kapitalgedecktes System. Wenn es in Zukunft weniger Beitragszahler gibt, dann bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig: Entweder müssen die zukünftigen Beitragszahler sehr viel mehr zahlen - das gilt mit Sicherheit für die Pflegeversicherung - oder man stattet die zukünftigen Generationen mit mehr Kapital aus, was bedeutet, dass man jetzt sparen muss. Wie man dieses Problem löst, ist egal. Die Diskussion darüber steht uns aber noch bevor. Heute haben wir dieses Thema allenfalls gestreift. Wir haben die Diskussion noch nicht so weit vorgebracht, dass Lösungen erkennbar sind.

Wenn ein kapitalgedecktes System aufgebaut wird, dann sind alle Diskussionen darüber, wie Kinder einbezogen werden sollen, überflüssig; denn im Rahmen eines kapitalgedeckten Systems zahlt jeder in seine Versicherung ein. In einem solchen System gibt es keine Verschiebungen zwischen den Generationen. Das ist die Systematik eines kapitalgedeckten Systems. Ich plädiere dafür, darüber sehr bald nachzu-

denken. Denn man darf Folgendes nicht vergessen - Herr Bomsdorf hat das bereits angedeutet -: Die älteren Generationen sind zu einer Pflegeversicherung gekommen, ohne lange eingezahlt zu haben. Wer beispielsweise vor zehn Jahren zum Pflegefall wurde, dem ist quasi über Nacht eine Pflegeversicherung geschenkt worden. Die Auswirkungen solcher „Einführungsgeschenke“ sind noch nicht zu Ende. Das erstreckt sich über einen Zeitraum von 20, 30 Jahren. Wenn man noch umsteuern will, dann muss man es schnell machen, damit sich nicht diejenigen, die dann 20 oder 30 Jahre eingezahlt haben, beschweren und sagen, dass man dies nicht mehr rückgängig machen könne. Je länger man wartet, desto teurer werden die Übergangslösungen.

Ich plädiere deshalb dafür, sehr schnell darüber nachzudenken, wie man das System zukunftssicher machen kann und wie die künftigen Generationen nicht mehr so stark belastet werden, wie es im Augenblick der Fall ist.

Abg. **Michael Hennrich** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Vertreter der Bundesagentur für Arbeit. Können Sie uns noch einmal deutlich machen - Sie haben dies schon vorhin im Ansatz getan -, warum Sie glauben, dass Sie den Gesetzentwurf der rot-grünen Koalition nicht bis zum 1. Januar 2005 umsetzen können?

SV **Dr. Manfred Schnitzler** (Bundesagentur für Arbeit): Die Antwort lautet einfach, dass alle unsere Experten im Moment mit der Umsetzung der Verfahren betreffend Hartz III und IV beschäftigt sind. Aus diesem Grund schaffen wir das nicht.

Abg. **Maria Michalk** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Schon in der ersten Fragerunde hat die Erhebung eines Beitragszuschlags bei Transferempfängern eine Rolle gespielt. Ich frage deshalb nach: Halten Sie es für sachgerecht und dem Bundesverfassungsgerichtsurteil entsprechend, dass ein Beitragszuschlag auch bei den Versicherten erhoben wird, die ihre Beiträge nicht selbst zahlen? Ist bei diesen Versicherten eine Beitragsentlastung für Fami-

lien überhaupt möglich? Wie lässt sich das nach Ihrer Sicht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vereinbaren?

SV **Dr. Manfred Schnitzler** (Bundesagentur für Arbeit): Ich möchte wiederholen, dass ich mich aus verfassungsrechtlichen Dingen gerne heraushalte. Im Hinblick auf Entlastung und Belastung möchte ich betonen - das habe ich schon vorhin erwähnt -: Die Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit sind zwar versicherungspflichtig, aber nicht beitragspflichtig. Ihre Beiträge werden allein aus dem Topf der Bundesagentur für Arbeit gezahlt. Deshalb ist es unserer Meinung nach nicht notwendig, Leistungsempfänger mit Kindern zu entlasten; denn sie werden ja nicht durch Beiträge belastet.

SV **Jürgen Sandler** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Dem kann ich mich nur anschließen. Ich möchte noch hinzufügen, dass damit das Problem gelöst wäre, dass gegebenenfalls Arbeitslosengeld-II-Bezieher unter das Sozialhilfeniveau gedrückt werden, wenn sie persönlich einen Beitragszuschlag entrichten müssen. Diesen Punkt des Gesetzentwurfs halten wir für kritisch. Dies würde man vermeiden, wenn man es so machen würde, wie es die Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagen hat.

Vorsitzender **Klaus Kirschner** (SPD): Damit sind wir am Ende unserer ersten Anhörung. Es folgen heute noch zwei weitere Anhörungen.

Ich darf mich bei Ihnen, den Sachverständigen, herzlich bedanken, dass Sie uns Rede und Antwort gestanden haben. Ich darf Sie für heute entlassen.

Ich möchte mich auch bei den Mitarbeitern des Bundestages und insbesondere bei den Stenografinnen und Stenografen bedanken, dass sie uns behilflich sind.

Ende der Sitzung: 11.38 Uhr.